Deutscher Bundestag **Drucksache 18/729**
18. Wahlperiode 07.03.2014

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. März 2014 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zum Grund und Anlass eines Schreibens des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND) vom 20. November 2013 mitteilen, der darin nach meiner Kenntnis eine am 14. Oktober 2013 ausgesprochene Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Europaparlament zu einer Anhörung in einem von Juan Fernando López Aguilar geleiteten Komitee zur Aufarbeitung der Spionage der Dienste NSA (National Security Agency) und GCHQ (Government Communications Headquarters) sowie die mögliche Verwicklung auch des BND ohne Angabe von Gründen fünf Wochen später zurückgewiesen hat (bitte auch mitteilen, worin die fünfwöchige Verzögerung der Antwort begründet war), und inwiefern unterstützt die Bundesregierung das Komitee nicht nur wie der BND-Präsident mit guten Wünschen, sondern auch praktisch (bitte für die jeweiligen Bundesministerien einzeln darstellen)?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche vom 4. März 2014

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Anhörungen ausschließlich vom Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments abgehalten wurden. Einen nichtständigen Untersuchungsausschuss, wie ihn Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorsieht und Artikel 185 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments näher definiert, hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben. Zudem ist die nachrichtendienstliche Tätigkeit ausdrücklich keine Unionskompetenz. Nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geregelten Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung sind die Mitgliedstaaten hierfür zuständig.

Mit Schreiben vom 20. November 2013 hat der Bundesnachrichtendienst auf die in der Frage erwähnte Einladung vom 14. Oktober 2013 zu einer Anhörung vor dem LIBE-Ausschuss reagiert. Dem Schreiben vorausgegangen war ein Abstimmungsbedarf zu Fragen der Terminplanung, der Zuständigkeiten und in der Sache selbst. Dem BND war es ein Anliegen, seine Wertschätzung für die Arbeit des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen. Neben dem Präsidenten des BND wurde nach Kenntnis der Bundesregierung kein Vertreter der Bundesregierung oder einer Bundesbehörde zur Anhörung vor den LIBE-Ausschuss geladen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für wie viele Braunkohlekraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland liegen aktuell Anträge zur Stilllegung vor (bitte jeweils jährlich nach der geplanten Außerbetriebnahme der nächsten zehn Jahre und unter Angabe der jeweiligen Gesamtleistung auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. März 2014

Es ist bisher eine Stilllegung bezogen auf ein Braunkohlekraftwerk angezeigt worden. Es handelt sich um eine Anzeige einer endgültigen Stilllegung des Industriekraftwerks der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH in Mumsdorf mit einer Leistung von 60 MW. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat keine Systemrelevanz hinsichtlich der Anlage festgestellt. Das Kraftwerk wurde bereits zum 30. Juni 2013 endgültig stillgelegt.

3. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden jeweils in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Mittel aus dem Bundeshaushalt aufgewendet, um Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der Deutsch-Chinesischen Arbeitsgruppe Produktsicherheit sowie für den Aufbau eines effizienten und effektiven Marktüberwachungssystems im Herkunftsland im Bereich Produktsicherheit insgesamt sowie speziell im Bereich Spielzeuge zu finanzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 4. März 2014

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat in den Jahren 2011 bis 2013 aus dem Einzelplan 23 für das deutsch-chinesische Vorhaben „Verbraucherschutz und Produktsicherheit“ folgende Mittel verausgabt:

Mittelabrufe pro Jahr

2011: 934 213,05 Euro

2012: 1 282 140,73 Euro

2013: 1 141 565,47 Euro.

Das Vorhaben wurde als Abkommen zur Technischen Zusammenarbeit 2008 (unterzeichnet am 17. Dezember 2009) völkerrechtlich vereinbart, d. h. also vor der Einstellung der bilateralen, klassischen Entwicklungszusammenarbeit mit China.

Zusätzlich wurden im Rahmen des BMZ-Programms develoPPP.de in erfragtem Zeitraum rund 270 000 Euro an Mitteln aus dem Einzelplan 23 für eine strategische Allianz zur Rückverfolgbarkeit von chinesischen Spielzeugprodukten verausgabt. Diese Kooperation mit der Spielzeugfirma Schleich besteht seit Dezember 2010.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im August 2012 einen Vertrag mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zur Unterstützung der Deutsch-Chinesischen Arbeitsgruppe Produktsicherheit geschlossen. Dieser Vertrag hat ein Volumen von 74 324 Euro, die im Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 30. November 2015 insgesamt zur logistischen Unterstützung der Deutsch-Chinesischen Arbeitsgruppe Produktsicherheit in China verwendet werden können.

4. Abgeordneter **Uli Grötsch** (SPD)

Hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Dezember 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/4131 zum Mehrkostenfaktor der Erdverkabelung im Vergleich zu 380-kV-Freileitungen neue Erkenntnisse zum Mehrkostenfaktor aus wissenschaftlichen Untersuchungen, die vom BMWi, von der Bundesnetzagentur oder einem Netzbetreiber in Auftrag gegeben wurden, bzw. liegen ihr Berechnungen zum Mehrkostenfaktor im Zusammenhang der Pilotprojekte des Energieleitungsausbaugesetzes zur Erdverkabelung vor?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. März 2014

Der Bundesregierung liegen zum Mehrkostenfaktor einer Erdverkabelung im Vergleich zu einer 380-kV-Freileitung keine neuen Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die vom BMWi, von der Bundesnetzagentur oder einem Netzbetreiber in Auftrag gegeben wurden. Bislang wurde kein Teilabschnitt der vier im Energieleitungsausbaugesetz benannten Pilotstrecken als Erdkabel in Betrieb genommen.

5. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Inwiefern ist die Bundesregierung über den geplanten Verkauf von drei bis vier modernen Raketenschnellbooten aus Deutschland an die israelische Marine informiert und in diesen involviert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 4. März 2014

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit Vertretern der israelischen Administration zu außen- und sicherheitspolitischen Fra-

gen aus. Zu Einzelheiten derartiger vertraulicher Gespräche werden keine Angaben gemacht. Eine Genehmigung zur Ausfuhr der genannten Boote an die israelische Marine wurde nicht erteilt.

6. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Handlungsoptionen hat die Bundesregierung gegenüber deutschen Unternehmen, die gegen internationales Recht verstoßen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 5. März 2014

Die Bundesregierung misst der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen und der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechten zentrale Bedeutung zu.

Die Handlungsoptionen gegenüber deutschen Unternehmen richten sich danach, welche internationalen Verpflichtungen Deutschland eingegangen ist und wie es diese national ausgeführt hat. Eine Antwort ist daher nur anhand eines konkreten Sachverhalts möglich. Denkbar sind ganz grundsätzlich z. B. zivilrechtliche Haftungsansprüche und öffentlich-rechtliche Maßnahmen wie der Widerruf von Genehmigungen. Strafverfahren können gegen einzelne Mitarbeiter von Unternehmen möglich sein.

7. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Existieren am Standort Grafenrheinfeld die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb eines Gaskraftwerkes (insbesondere Gasnetzanschluss), und falls nein, welche zusätzlichen Kosten wären nach Schätzungen der Bundesregierung in etwa erforderlich, um diese infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 28. Februar 2014

Die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb eines Gaskraftwerkes (insbesondere Gasnetzanschluss) am Standort Grafenrheinfeld sind derzeit nicht erfüllt. Informationen über zusätzliche Kosten zur Schaffung dieser infrastrukturellen Voraussetzungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bundesnetzagentur hat im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Abschaltung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld bis Ende des Jahres 2015 auf Grundlage einer Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber einen Bedarf für den Neubau eines Kraftwerks zur Gewährleistung der Systemsicherheit verneint (Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2015/2016 vom 30. September 2013). An Stelle eines Neubaus wurde die Absicherung dieses Falles durch die vertragliche Bindung von bestehenden Reservekraftwerken beschlossen.

Auch wenn ein Neubaubedarf zur Absicherung der Abschaltung eines Kernkraftwerks angenommen würde, wäre für den Neubau aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen (Netzausbau, Zubau erneuerbarer Energien, Änderungen im konventionellen Kraftwerkspark) der jetzige Standort des Kernkraftwerks nicht zwingend.

8. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Für welchen Drohnentyp (bitte exakte Bezeichnung wie z. B. MQ-1 Predator) waren die in der Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/14661 aufgeführten Komponenten jeweils bestimmt, und für welche dieser Komponenten wurden seit der Beantwortung der Frage (29. August 2013) weitere Genehmigungen für den Export in die USA erteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 5. März 2014

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/14661 aufgeführten Komponenten waren für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Drohnen bestimmt. Seit der Beantwortung der o. g. Frage wurden weitere Genehmigungen in den Jahren 2013 und 2014 für Komponenten für den Export in die USA erteilt, die ebenfalls in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Jahr	Komponenten zur Verwendung / zum Einbau in militärische US-Drohnen
2009	Stromversorgungseinheiten für einen in Entwicklung befindlichen unbemannten Aufklärungshubschrauber (VTOL UAV)
	Propeller für die Drohne MQ-1C Gray Eagle der US-Army
	Sätze von Flugmotoren für die Drohne MQ-1C Gray Eagle der US-Army sowie diverse Ersatzteile hierfür
2010	Hydraulikpumpen für die Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk
	Propeller für die Drohne MQ-1 Predator
	Sätze von Flugmotoren für die Drohne MQ-1C Gray Eagle der US-Army sowie diverse Ersatzteile hierfür
2011	Flugmotoren für die Mehrzweckdrohne BAT-12
	Stromversorgungseinheiten für die Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk
	Warnleuchten für die Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk
	Hydraulikpumpen für die Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk
	Sätze von Flugmotoren für die Drohne MQ-1C Gray Eagle der US-Army sowie diverse Ersatzteile hierfür
2012	Flugmotoren für die Mehrzweckdrohne BAT-12
	Sätze von Flugmotoren für die Drohne MQ-1C Gray Eagle der US-Army sowie diverse Ersatzteile hierfür
2013	Hydraulikpumpen für Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk Regler für Propeller der Drohne MQ-1 Predator
2014	Hydraulikpumpen für Aufklärungsdrohne RQ-4 Global Hawk

9. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern treffen Presseberichte zu, nach denen Maßnahmen gegen die Firma R & S verhängt wurden, die über einen Zwischenhändler wehrtechnisch verwendbare Messtechnik illegal in den Iran geliefert haben soll (vgl. Magazin FOCUS, „Waffentechnik für den Erzfeind“, Ausgabe vom 16. Dezember 2013, S. 42), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorfall für die Kontrolle von Ausfuhrsanktionen, beispielsweise gegen den Iran?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 4. März 2014

Die in dem genannten Presseartikel geschilderten Hinweise zu Lieferungen von Messinstrumenten der Firma R & S in den Iran waren der Bundesregierung seit dem Sommer 2007 bekannt. Daraufhin wurde das Unternehmen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angeschrieben. Zeitgleich führte das Zollkriminalamt Recherchen durch, die aber keine Anhaltspunkte für solche in Rede stehenden Lieferungen ergaben und somit auch keinen Anfangsverdacht für strafrechtlich relevante Handlungen.

Diese Maßnahmen werden immer durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für einen Sanktionsverstoß bekannt werden. Ergibt sich ein Anfangsverdacht für einen Verstoß, wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mit diesem Instrument sowie der verwaltungsrechtlichen Sensibilisierung von Unternehmen einschließlich der Wahrnehmung gesetzlicher Untersagungsbefugnisse bei Bekanntwerden illegaler oder außen- und sicherheitspolitisch relevanter Beschaffungen für kritische Endverwender sieht die Bundesregierung eine effektive Umsetzung von Ausfuhrkontrolle und Sanktionen sichergestellt.

10. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch war bzw. ist die Summe, die Betriebe aus der Schlachtbranche durch die Befreiung der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) von 2010 bis heute jährlich eingespart haben bzw. einsparen (bitte die eingesparte Summe der niedersächsischen Betriebe gesondert ausweisen), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Problematik, dass Leiharbeit und Werkverträge bei der Befreiung von der EEG-Umlage nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG anders behandelt werden als reguläre Beschäftigungsverhältnisse (wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 130 auf Bundestagsdrucksache 17/14530 erläutert)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. März 2014

Bei der Ermittlung des Entlastungsvolumens wurden jeweils die privilegierten Strommengen des Voraussetzungsjahres zugrunde gelegt. Diese Strommengen des Jahres vor Antragstellung dienen nur dem Nachweis der Voraussetzungen für eine Privilegierung. In welchem Umfang die begünstigten Unternehmen im Begrenzungsjahr die Besondere Ausgleichsregelung tatsächlich in Anspruch nehmen, wird hierdurch nicht festgelegt. Dies hängt vom tatsächlichen Stromverbrauch dieser Unternehmen im Begrenzungsjahr ab, der abhängig ist von der konjunkturellen Entwicklung und individuellen Entwicklungen der begünstigten Unternehmen. Eine Abschätzung dieser Strommengen ist der Bundesregierung für die Schlachtbranche in gebotener Zeit nicht möglich.

Begrenzungsjahr	Entlastung der Unternehmen durch Begrenzung der EEG-Umlage in Mio. €	
	Deutschland	Niedersachsen
2010	separate Bekanntgabe	
2011	3,3	1,8
2012	6,0	2,9
2013	32,0	13,1
2014	42,1	15,0

Die Daten für das Begrenzungsjahr 2010 sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, da sie auf ein einzelnes Unternehmen zurückgeführt werden können. Sie sind deshalb als „VS-Vertraulich" eingestuft und werden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Obwohl sich die Frage nur auf den Stand bis heute bezieht, sind für das Jahr 2014 die Zahlen für das Gesamtjahr angegeben, Zahlen für einzelne Monate liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Europäische Kommission hat Ende letzten Jahres ein Hauptprüfverfahren zum EEG und dabei insbesondere zur Besonderen Ausgleichsregelung gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Zudem werden derzeit die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien überarbeitet. Aus diesem Grund finden derzeit hinsichtlich der zukünftigen europarechtskonformen Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung auf allen Ebenen intensive Gespräche mit der Europäischen Kommission statt. Erst nach Abschluss dieser Gespräche und bei Vorliegen der endgültigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien wird sich zeigen, wie die nationale Regelung künftig ausgestaltet werden kann. Deshalb kann derzeit nicht verbindlich gesagt werden, ob durch die Vorgaben der Europäischen Kommission die

Problematik der Leiharbeit und der Werkverträge weiterhin virulent wird.

11. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der Reform des EEG Werkverträge bei der Berechnung, welcher Betrieb als energieintensiver Betrieb gelten darf und damit in den Genuss von Ausnahmeregelungen kommt, anders zu berücksichtigen als bislang, damit ein Betrieb nicht durch Auslagerung von Arbeiten in Werkverträge, die laut Gesetz nicht zur betrieblichen Wertschöpfung hinzugezählt werden, die Entrichtung der fälligen Umlage umgehen kann (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare-Energien-Gesetz)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 4. März 2014

Die Europäische Kommission hat Ende letzten Jahres ein Hauptprüfverfahren zum EEG und dabei insbesondere zur Besonderen Ausgleichsregelung gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Zudem werden derzeit die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien überarbeitet. Aus diesem Grund finden derzeit hinsichtlich der zukünftigen europarechtskonformen Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung auf allen Ebenen intensive Gespräche mit der Europäischen Kommission statt. Erst nach Abschluss dieser Gespräche und bei Vorliegen der endgültigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien wird sich zeigen, wie die nationale Regelung künftig ausgestaltet werden kann. Deshalb kann derzeit nicht verbindlich gesagt werden, ob durch die Vorgaben der Europäischen Kommission die Problematik der Leiharbeit und der Werkverträge weiterhin virulent wird.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

12. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.)

Inwieweit wurde bei den Verhandlungen zu dem neuen Abkommen, nach dem Israelis und Deutsche in Zukunft bis zu sechs Monate nach der Einreise mit Touristenvisum im jeweils anderen Land eine Arbeitsstelle antreten können, vonseiten der Bundesregierung thematisiert, dass deutschen Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern immer wieder ohne Angabe von Gründen die Einreise nach Israel verwehrt wird (vgl. u. a. „Zunehmend mehr Menschen wird Einreise nach Israel verweigert“: www.israelheute.com/Nachrichten/Artikel/tabid/179/nid/16330/Default.aspx; „15 Bun-

desbürgerInnen wurde die Einreise verweigert“: www.zeit.de/politik/ausland/2011-07/israel-tel-aviv-flughafen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 3. März 2014

Die Bundesregierung hat am 25. Februar 2014 mit der israelischen Regierung eine nichtvertragliche Absprache über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (Working Holiday) abgeschlossen, das es jungen Menschen beider Länder ermöglicht, während eines maximal einjährigen Aufenthalts im jeweils anderen Land ferienbegleitend zur Ergänzung ihrer Reisemittel einer befristeten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Hiervon unabhängig sind der Bundesregierung nur sehr wenige Einzelfälle bekannt, in denen deutschen Reisenden die Einreise in den Staat Israel verweigert wurde. In den meisten Fällen werden eine Überschreitung der erlaubten Aufenthaltsdauer für Touristen, Zweifel am Reisezweck, Zweifel an der Rückkehrwilligkeit oder widersprüchliche Angaben bei der Einreisekontrolle als Versagensgründe aufgeführt. Darüber hinaus werden in einigen Fällen Sicherheitsbedenken aufgeführt. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über Einreise und Aufenthalt den Behörden des jeweiligen Landes. Das Auswärtige Amt leistet den Betroffenen in diesen Fällen konsularische Hilfe.

Ein Zusammenhang zwischen der oben dargestellten Vereinbarung über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm und den Fällen verweigerter Einreise besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

13. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) den Prozess der Zusammenführung der Plenumvertreterinnen und Plenumvertreter in Bosnien und Herzegowina (http://derstandard.at/1392686390233/Tuzla-Neue-Proteste-erwartet) unterstützt und begleitet, und in welcher Weise wirkt die Bundesregierung auf diesen Prozess innerhalb und außerhalb der OSZE ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 3. März 2014

Infolge der Proteste hat die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union die bosnisch-herzegowinischen Politiker aufgefordert, sich den Anliegen ihrer Bürgerinnen und Bürger in einem Dialog anzunehmen. Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ermutigt zu einem solchen Dialog.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Aktivitäten der OSZE zur Zusammenführung der Plenumsvertretinnen und -vertre-

ter in Bosnien und Herzegowina. Die Bundesregierung wirkt ebenfalls nicht auf diesen Prozess ein.

14. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche Gefährdungseinschätzung bzw. Gefahrenszenarien gibt es seitens der Bundesregierung in Zusammenhang mit der beabsichtigten Vernichtung syrischer Chemiewaffen auf dem US-Schiff CAPE RAY im Mittelmeer und der damit zur Diskussion stehenden Mandatierung der Bundeswehr, und inwiefern hat die Bundesregierung konkrete Hinweise auf beabsichtigte militärische Angriffe auf das US-Schiff?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 3. März 2014

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, das US-Spezialschiff CAPE RAY auf seinen Transitfahrten und während der Hydrolyse selbst gegen potentielle Bedrohungen zu schützen. Das Schiff mit aufwändig umgerüsteter Technologie und hochgefährlichen chemischen Kampfstoffen an Bord ist grundsätzlich ein potentielles Angriffsziel. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse daran, dass Transport und Hydrolyse der hochtoxischen syrischen Chemiekampfstoffe in einer sicheren und störungsfreien Umgebung stattfinden können.

Die besondere Gefährlichkeit von chemischen Waffen gebietet es, jedweden möglichen Bedrohungen, z. B. durch organisierte Kriminalität, Piraterie und Terrorismus, vorzubeugen und eventuelle Angriffe abzuwehren, da der potentiell eintretende Schaden verheerende Folgen haben könnte.

15. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie viele Kontakte hat es seit dem 21. November 2013 zwischen der Bundesregierung bzw. der deutschen Botschaft in Kiew und Vertretern der ukrainischen Partei Swoboda oder anderer rechtsextremer ukrainischer Organisationen gegeben (bitte möglichst Namen der Organisationen sowie Gesprächspartner nennen), und was war Gegenstand der Gespräche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. März 2014

Die Bundesregierung pflegt über ihre Auslandsvertretungen in der Ukraine einen kontinuierlichen Dialog mit Vertretern eines breiten gesellschaftlichen Spektrums der Ukraine, auch unabhängig von den Ereignissen seit Ende November 2013. Dies dient der Analyse der politischen Entwicklung in der Ukraine. Treffen mit Vertretern der ukrainischen Partei Swoboda fanden seit dem 21. November 2013 lediglich in größerem Rahmen statt, d. h. im Beisein von Vertretern anderer Oppositionsparteien und anderer Staaten.

In ihren Gesprächen tritt die Bundesregierung für die Achtung der Menschenwürde, die Einhaltung der Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten sowie gegen Antisemitismus ein. Seit Beginn der Demonstrationen in Kiew Ende November 2013 spricht sich die Bundesregierung gegenüber ihren ukrainischen Gesprächspartnern darüber hinaus für eine gewaltfreie Lösung der innenpolitischen Krise, Toleranz gegenüber Minderheiten, die Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in den weiteren politischen Prozess und die rechtsstaatskonforme Aufarbeitung etwaiger Verbrechen aus.

16. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Gebieten innerhalb Syriens hatten die von Deutschland direkt oder indirekt (über das VN-Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten – OCHA, Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung – ICRC u. Ä.) finanzierten humanitären Organisationen in den letzten sechs Monaten verlässlich, unregelmäßig oder keinen Zugang (bitte auch ländliche Regionen in die Darstellung aufnehmen)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 3. März 2014

Sowohl die Vereinten Nationen als auch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie Nichtregierungsorganisationen führen in Syrien Hilfsmaßnahmen in allen 14 Gouvernements des Landes durch. Die Bundesregierung arbeitet auch im Syrienkontext mit diesen drei bewährten Säulen des internationalen humanitären Systems zusammen.

Im Bereich der von der Bundesregierung finanziell unterstützten Agenturen der Vereinten Nationen haben die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) in mehreren Impfrunden seit Dezember 2013 über drei Millionen Kinder in ganz Syrien erreicht. Die Reichweite schwankt hierbei je nach Region und ist insbesondere in Damaskus und im ländlichen Damaskus unzureichend.

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WEP) erreicht mit Nahrungsmittellieferungen monatlich knapp vier Millionen Menschen in allen Gouvernements Syriens. Seit Mitte Dezember 2013 finden Hilfsflüge aus Erbil (Republik Irak) nach Qamishli (Al-Hasakeh) statt. Allein im Februar 2014 konnten dadurch 60 000 Menschen mit Nahrungsmitteln versorgt werden.

4,8 Millionen Menschen in ganz Syrien konnten im Jahr 2013 vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und seinen Partnern mit Hilfsgütern versorgt werden.

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) hat im Jahr 2013 rund 482 000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien erreicht, insbesondere in den Gouvernements Damaskus, Dara'a, Homs, Hama, Latakia und Aleppo.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist ebenfalls in allen Gouvernements Syriens tätig. Deutschland fördert diese Hilfe sowohl über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als auch über das Deutsche Rote Kreuz. Der Syrisch-Arabische Rote Halbmond (SARC) mit seinem Netzwerk in allen Teilen Syriens ist nicht nur für die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, sondern auch für die Vereinten Nationen und eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen der wichtigste Implementierungspartner in Syrien.

Zudem fördert die Bundesregierung gezielt Nichtregierungsorganisationen, die – in informeller Abstimmung mit den Vereinten Nationen – grenzüberschreitend aus der Republik Türkei in Syrien tätig sind. Der Zugang von der Türkei nach Syrien hat sich in den letzten Wochen aufgrund verstärkter Kampfhandlungen und immer wieder geschlossener Grenzübergänge erschwert. Nichtsdestotrotz versorgen diese Nichtregierungsorganisationen weiterhin Menschen in den Gouvernements Aleppo und Idlib. In diesem Jahr ist eine Erweiterung dieser Maßnahmen geplant.

Besonders schwierig ist der Zugang zu den belagerten Gebieten, in denen sich nach Schätzungen der Vereinten Nationen derzeit rund 240 000 Menschen aufhalten, die größtenteils seit vielen Monaten, teilweise seit über einem Jahr, nicht mehr mit humanitärer Hilfe erreicht werden konnten. Hierzu zählen die

- vom syrischen Regime belagerten Gebiete

Eastern Ghouta:	160 000 Menschen (in den Ortschaften Douma, Harasta, Arbin, Eln Terma, Saqba, Kafr Bartna, Hamoryah, Jisreen und Al-Maliha),
Darayya:	8 000 Menschen;
Madamiyet Elsham:	5 000 Menschen;
Yarmouk:	20 000 Menschen (seit Mitte Januar 2014 konnten einige Hilfslieferungen von UNRWA durchgeführt werden, die den Bedarf v. a. an Nahrungsmitteln aber in keiner Weise decken können; vereinzelt konnten kranke und alte Menschen evakuiert werden);
Homs Altstadt:	2 600 Menschen (hier konnten vom 7. bis 12. Februar 2014 ca. 1 400 Menschen von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) evakuiert und die Altstadt durch VN und SARC mit humanitärer Hilfe versorgt werden) sowie

- die von oppositionellen Kräften belagerten Gebiete

Zahra und Nubul (Aleppo): 45 000 Menschen.

Weitere schwer erreichbare Gebiete, zu denen nur unregelmäßiger Zugang besteht, sind das gesamte Gouvernement Al-Hasakeh, große Teile der Gouvernements Deir-ez-Zor, Ar-Raqqa und Aleppo sowie Teile von Idlib, Latakia, Hama, Homs, Damaskus, dem ländlichen Damaskus und von Dar'a. Die Gründe für den unregelmäßigen Zugang liegen in den Kampfhandlungen und den sich dadurch stetig verschiebenden Frontlinien, in der Unpassierbarkeit von Straßen aufgrund von Blockaden oder Angriffsgefährdungen, in verweigerten Genehmigungen der syrischen Behörden sowie in der unvorhersehbaren Schließung von Grenzübergängen zur Türkei und zum Irak.

17. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Länder wie beispielsweise Großbritannien oder Dänemark einem Großteil der für sie tätigen Dolmetscher (oder anderweitig beschäftigten afghanischen Ortskräften) ohne bürokratischen Aufwand und pauschal Aufenthaltsvisa erteilen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 5. März 2014

Die jeweiligen Verfahren des Königreichs Dänemark und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Aufnahme der von ihnen in der Islamischen Republik Afghanistan beschäftigten Ortskräfte unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung von dem deutschen Ortskräfteverfahren. Beide Länder legen indes strengere Maßstäbe an als Deutschland.

Das dänische Ortskräfteprogramm erstreckt sich ausschließlich auf afghanische Dolmetscher, alle anderen Ortskräfte sind ausgeschlossen. Insgesamt waren 195 Dolmetscher eingesetzt, um für die dänischen Streitkräfte in Afghanistan zu arbeiten. Nur bei besonders relevanter Gefährdungslage, die von einem gesonderten Gremium geprüft wird, kann im Einzelfall eine Aufnahmezusage erteilt werden.

Grundsätzlich wird ein Verbleib der Dolmetscher in Afghanistan angestrebt und kündigungsbedingt entweder das 1,5-fache des Jahreslohns ausbezahlt, eine Aus-/Fort- bzw. Weiterbildung in Afghanistan vermittelt oder – bei Gefährdung der Ortskraft – ein Umzug innerhalb Afghanistans unterstützt.

Auch Großbritannien geht in seinem Verfahren prinzipiell von einem Verbleib seiner Ortskräfte in Afghanistan aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet das so genannte Ex-Gratia-Verfahren, wonach eine eng definierte Gruppe von Ortskräften eine Aufnahmezusage erhalten kann. Dies gilt nur für direkt von der britischen Regierung angestellte Ortskräfte, die für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kontinuierlich in der Provinz Helmand beschäftigt wurden. Der Aufnahmeprozess soll im April/Mai 2014 beginnen, wenn die ersten Beschäftigungsverhältnisse regulär auslaufen. Die aktuelle Gefährdungslage der Ortskräfte spielt dabei keine Rolle. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Ein darüber hinausgehendes spezielles Verfahren der Visumerteilung aufgrund einer konkreten Ge-

fährdung der Ortskräfte ist von Großbritannien nur in absoluten Ausnahmefällen vorgesehen. In einer Einzelfallprüfung wurde bisher einer Ortskraft aufgrund einer besonderen Gefahrenlage ein Aufenthaltstitel erteilt. In jedem Fall müssen die aufzunehmenden Ortskräfte zusammen mit den Visaanträgen ihren Pass, ihre nationalen Identitätsdokumente (Taskiras) sowie für die Familienmitglieder zusätzlich Heirats- und Geburtsurkunde vorlegen. Diese Dokumente werden einer Dokumentenprüfung unterzogen. Zusätzlich ist eine medizinische Untersuchung in Afghanistan erforderlich.

Afghanischen Ortskräften, die für ein deutsches Bundesressort arbeiten, steht das Ortskräfteverfahren unabhängig von Position, Dienstort, Beschäftigungsdauer und -zeitpunkt offen. Jede aktuell oder ehemals beschäftigte Ortskraft kann sich bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber oder der Botschaft als gefährdet melden. Bei der Gefährdungsprüfung wendet die Bundesregierung einen großzügigen Maßstab an. Beispielsweise würde voraussichtlich keine einzige Ortskraft eines Bundesressorts die Kriterien des britischen Ex-Gratia-Verfahrens erfüllen, da sich die Sicherheitslage in Nordafghanistan grundlegend von der in Helmand unterscheidet. Mit Stand vom 25. Februar 2014 hat die Bundesregierung insgesamt 263 Ortskräften eine Aufnahmezusage erteilt. Das entspricht etwa 45 Prozent aller bereits bearbeiteten Gefährdungsmeldungen. Die Aufnahmezusage gilt in jedem Fall für eine Einreise bis Ende des Jahres 2015.

Bisher haben 99 Ortskräfte einen Visumantrag gestellt, 87 Visa wurden bereits erteilt. Die deutsche Botschaft in Kabul bearbeitet die ihr vorliegenden Visumanträge der Ortskräfte und diejenigen der mitausreisenden Familienangehörigen mit absoluter Priorität. Bei Vorliegen aller hierfür notwendigen Unterlagen kann das Visumverfahren innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden. Aufgrund rechtlicher Vorgaben benötigt die Botschaft zur Bearbeitung des Visumantrags von den Ortskräften allerdings die Vorlage ihres Passes, ihrer Taskira (nationales Identitätsdokument) mit offizieller Übersetzung sowie für Ehegatten zusätzlich die Heiratsurkunde mit offizieller Übersetzung.

18. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

In welchen Staaten sind Botschafterinnen für die Bundesrepublik Deutschland tätig?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. März 2014

In folgenden Staaten vertreten Botschafterinnen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Republik Aserbaidschan, Demokratische Bundesrepublik Äthiopien, Königreich Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dominikanische Republik, Französische Republik, Staat Katar, Kirgisische Republik, Republik Lettland, Großherzogtum Luxemburg, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Bundesrepublik Nigeria, Republik Singapur, Republik Slowenien, Sozialistische Republik Vietnam, Republik Zypern.

Das Auswärtige Amt setzt sich für Chancengleichheit und die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen ein. Der Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen in Führungspositionen bleibt vor dem Hintergrund der geringen Einstellungszahlen von Frauen bis in die 90er-Jahre eine wichtige Aufgabe. So wird u. a. der einheitliche Versetzungstermin 2014 dazu genutzt werden, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

19. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt zu Ehren von Henry Kissinger eine Stiftungsprofessur für Internationale Beziehungen und Völkerrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn finanzieren, und wenn ja, spielte es bei der Entscheidung auch eine Rolle, dass Henry Kissinger als US-Außenminister ein nach meiner Auffassung zwiespältiges Verhältnis zum Völkerrecht hatte (taz.die tageszeitung, 17. Januar 2014)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 5. März 2014

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt prüfen derzeit die genauen Modalitäten für die Umsetzung der Entscheidung zur Einrichtung einer Henry-Kissinger-Professur an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Wintersemester 2014/2015.

Mit der Einrichtung der Professur soll die außen- und sicherheitspolitische Ausbildung in Deutschland gestärkt werden. Zugleich soll ein Beitrag zur Stärkung des außen- und sicherheitspolitischen Bewusstseins sowie zur Vertiefung des transatlantischen Verhältnisses geleistet werden. Zudem sollen mit der Henry-Kissinger-Professur die herausragenden Leistungen des Friedensnobelpreisträgers Henry Kissinger als Wissenschaftler sowie als ehemaliger nationaler Sicherheitsberater und Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika gewürdigt werden.

20. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Wer hat die Voranfrage bezüglich einer Beteiligung einer Marine-Fregatte der Bundeswehr im Mittelmeer zur Sicherung des Abtransports bzw. der Vernichtung syrischer Chemiewaffen an die Bundesregierung gestellt, und wann erwartet die Bundesregierung eine offizielle Anfrage?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. März 2014

Im Rahmen der laufenden Beratungen hat das Oberste NATO-Hauptquartier, SHAPE, die Alliierten informell um Anzeige von Fä-

higkeiten gebeten, die zum Schutz des US-Spezialschiffes CAPE RAY auf dem Transit bzw. während der Hydrolyse geeignet sind. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika sind an einer deutschen Beteiligung an der Geleitoperation interessiert und haben die Bundesregierung bilateral darum gebeten.

Deutschland selbst hat ein großes Interesse daran, weiterhin verantwortungsvoll, aktiv und solidarisch mit der internationalen Gemeinschaft dazu beizutragen, dass die syrischen Chemiewaffen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) fristgerecht beseitigt werden. Daher beabsichtigt die Bundesregierung, einen weiteren substanziellen Beitrag zu leisten, damit der Abtransport und die Vernichtung der syrischen Chemiekampfstoffe durch Hydrolyse erfolgreich und in einer sicheren und störungsfreien Umgebung verlaufen können. Die geplante Eskortierung erweitert den bestehenden Beitrag, den Deutschland zu der beschleunigten Beseitigung der syrischen Chemiewaffen bereits leistet. Insbesondere ist hier das deutsche Angebot an die OVCW hervorzuheben, einen Teil des Hydrolysats in der bundeseigenen GEKA (Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH) im niedersächsischen Munster zu vernichten.

Sobald der Beschluss über den Einsatz gefasst wird, werden die Militärbehörden der NATO ermächtigt, mit der Kräftegenerierung zu beginnen. In diesem Zusammenhang müsste die Bundesregierung bestätigen, dass sie bereit ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages –, eine Fregatte für den Einsatz zur Verfügung zu stellen.

21. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Befinden sich beide bei dem Abtransport und der Vernichtung syrischer Chemiewaffen beteiligte Transportschiffe derzeit bei Latakia vor der syrischen Küste oder noch auf hoher See?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. März 2014

Die für den Abtransport der syrischen Chemiewaffen und der dazugehörigen so genannten Dual-Use-Chemikalien vorgesehenen Transportschiffe befinden sich nicht dauerhaft in syrischen Territorialgewässern, sondern steuern den Seehafen Latakia nur an, wenn die syrische Regierung eine auf dem Landweg eintreffende Lieferung dieser Substanzen meldet. Derzeit befinden sich das dänische und das norwegische Transportschiff in internationalen Gewässern vor der syrischen Küste bzw. im zyprischen Hafen Limassol.

22. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Wie viele Chemiewaffen haben diese Transportschiffe inzwischen an Bord, d. h. wie viel Prozent des syrischen Chemiewaffenbestandes gemäß der UN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) macht dies aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. März 2014

Gemäß der UN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) und den Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 (EC-M-33/DEC.1) und 15. November 2013 (EC-M-34/DEC.1) hätte die syrische Regierung bis zum 31. Dezember 2013 alle Priorität-1-Chemikalien (Chemiewaffen und deren Schlüsselkomponenten) sowie bis zum 5. Februar 2014 alle Priorität-2-Chemikalien (so genannte Dual-Use-Industriechemikalien) außer Landes bringen sollen.

Trotz umfassender Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft hat die syrische Regierung diese beiden Termine nicht eingehalten. Bisher wurden nur in geringem Umfang Chemikalien aus dem syrischen Chemiewaffenprogramm zum Seehafen in Latakia verbracht. Diese Lieferungen erfolgten am 27. Januar 2014, am 10. Februar 2014 und am 26. Februar 2014. Laut der Pressemitteilung der OVCW vom 4. März 2014 haben bisher 26 Prozent der Chemiewaffen Syrien verlassen und wurden von den beteiligten Transportschiffen aufgenommen. Darunter ist der von Syrien deklarierte Bestand an S-Lost (so genanntes Senfgas).

23. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, wann mit der Vernichtung der Chemiewaffen auf dem US-Frachter CAPE RAY begonnen werden wird, und für wann rechnet die Bundesregierung auf Basis dieser Erkenntnisse mit einem Beginn der Vernichtung dieser Waffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. März 2014

Da die syrische Regierung nur zögerlich ihrer internationalen Verpflichtung zum vollständigen Abtransport der Chemiewaffen aus Syrien nachkommt, ist eine belastbare Prognose über den Beginn des Vernichtungsprozesses auf dem US-Spezialschiff CAPE RAY derzeit nicht möglich.

Gegenwärtig ist die von der syrischen Regierung nach Latakia transportierte Menge an Chemiewaffen allerdings zu gering, um einen Beginn der seegestützten Hydrolyse zu rechtfertigen. Die endgültige Entscheidung über den Start der Vernichtung auf der CAPE RAY obliegt der US-Regierung, die für diesen wichtigen Teilprozess der Vernichtung der syrischen Chemiewaffen federführend ist.

24. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Einsatz von Aerosolbomben durch die syrische Regierung, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung für die Ächtung von Aerosolbomben ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 5. März 2014

Der Bundesregierung liegen keine über die öffentliche Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse über den Einsatz von Aerosolbomben duch die syrische Regierung vor.

Für den Einsatz von Waffen und Mitteln der Kriegsführung – also auch für den Einsatz von Aerosolbomben – in bewaffneten Konflikten gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere das Regelwerk des humanitären Völkerrechts. Die beiden tragenden, völkergewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätze sind zum einen das Verbot des Gebrauchs von Waffen, Geschossen oder Material, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Zum anderen gilt das Verbot des Gebrauchs von Waffen, Geschossen oder Material, die nicht zur ständigen Unterscheidung zwischen geschützten Zivilpersonen und zivilen Objekten einerseits und militärischen Zielen andererseits imstande sind, mithin unterschiedslos wirken. Die Bundeswehr besitzt keine Aerosolbomben.

Unabhängig von der Frage eines möglichen Einsatzes von Aerosolbomben in Syrien beobachtet die Bundesregierung den dortigen Waffeneinsatz gegen Zivilpersonen mit Sorge und fordert u. a. die umgehende Einstellung von Luftangriffen gegen zivile Wohngebiete.

25. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)

Welche privaten Investoren haben im Rahmen der Private Public Partnership bzw. der diesbezüglichen deutsch-vietnamesischen Regierungsvereinbarung den Zuschlag für Bau, Finanzierung und Betrieb des Deutschen Hauses in Vietnam erhalten, und bestanden zwischen den begünstigten Investoren bzw. der von der Bundesregierung mit der Projektabwicklung betrauten Immobilienberatungsfirma Sellhorn Hafkemeyer GmbH sowie der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer geschäftliche Verbindungen zu Bundesministern der letzten oder aktuellen Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 6. März 2014

Das Vergabeverfahren „Deutsches Haus Ho Chi Minh City“ wurde als europaweites Verhandlungsverfahren mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb (§ 101 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 2 (VOB/A EG) in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Den Zuschlag erhielt die Invest GbR Deutsches Haus.

Über die von Ihnen angesprochene Beauftragung von der Sellhorn Hafkemeyer GmbH sowie der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer wurde im Auswärtigen Amt auf Arbeitsebene entschieden. Die Sellhorn Hafkemeyer GmbH hatte den Auftrag,

das Auswärtige Amt während der Durchführung des internationalen Investorenauswahlverfahrens immobilienwirtschaftlich zu beraten. Nach Abschluss des Investorenauswahlverfahrens wurde die Sellhorn Hafkemeyer GmbH von der Bundesregierung mit dem Controlling der Planungsphase beauftragt. Die Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hatte von der Bundesregierung den Auftrag, das internationale Investorenauswahlverfahren vergabe- und vertragsrechtlich zu begleiten.

Für die Beantwortung Ihrer Frage ist – vor dem Hintergrund des strikt geregelten Vergabeverfahrens und der Entscheidungsebene bei der Vergabe der Beraterverträge – auf eine aufwändige Ressortabfrage zu möglichen geschäftlichen Beziehungen der Bundesministerinnen und Bundesminister der letzten und der aktuellen Bundesregierung zu den Investoren bzw. Beratern verzichtet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

26. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Sicherheitsbehörden werden über aus der Befragung von syrischen Asylbewerbern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eventuell gewonnene Erkenntnisse informiert, und wie wird gewährleistet, dass die Weiterleitung solcher Informationen keine Risiken für die Antragsteller und deren Angehörige in Syrien nach sich zieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 6. März 2014

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus dem Asylverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Eine Mitteilung an Sicherheitsbehörden über Daten von Asylbewerbern, die nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erhoben wurden, kann gemäß § 8 Absatz 3 AsylVfG erfolgen.

Zudem werden dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auf der Grundlage von § 18 Absatz 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermittelt, wenn diese den Aufgabenbereich des BfV betreffen und die Übermittlung erforderlich ist.

Ebenso werden dem Bundesnachrichtendienst (BND) Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst übermittelt.

Die Übermittlung an den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erfolgt gemäß § 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst.

Bezogen auf die Befragung von syrischen Asylbewerbern wurden Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an das Bundeskriminalamt vor dem Hintergrund der Identifizierung von Personen, die als Zeugen für Kriegsverbrechen in Syrien in Betracht kommen sowie zur Identifizierung von Tätern übermittelt.

Risiken für die Antragsteller und deren Angehörige im Herkunftsland entstehen durch die Weiterleitung von Erkenntnissen aus dem Asylverfahren an die nationalen Behörden durch das BAMF im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht.

27. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Kommunen ihre Eröffnungsbilanz im Rahmen der Doppik nicht genehmigt bekamen, weil seitens der Genehmigungsbehörden nichtzertifizierte Software der SAP AG, die im Bereich Softwarelösungen für kommunale Doppik in Deutschland marktführend ist, bemängelt wurde, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Problematik bzw. den Folgen, die dadurch entstehen können, dass eine große Zahl von Geldautomaten unter dem Betriebssystem Windows XP läuft, für das der Softwarehersteller Microsoft, der im Bereich Betriebssysteme gleichfalls Marktführer ist, jedoch ab dem 8. April 2014 keine Aktualisierungen für Windows XP mehr bereitstellt, wodurch diese Geldautomaten aufgrund von Sicherheitslücken in stärkerem Maße dem Hacking ausgesetzt sein könnten, was verbraucher- sowie datenschutzrechtliche Probleme nach sich ziehen würde?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Februar 2014

Die Gesetzgebung zum kommunalen Rechnungswesen und die Aufsicht über deren Umsetzung liegen in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik Eröffnungsbilanzen von Kommunen aufgrund unzulänglicher Software nicht genehmigt wurden.

Der Hersteller Microsoft bietet verschiedene Varianten seines Betriebssystems Windows XP für unterschiedliche Einsatzszenarien an. Die bekanntesten Varianten sind dabei Windows XP Home und Windows XP Professional. Die allgemeine Herstellerunterstützung für diese Betriebssysteme wird nach Ankündigung von Microsoft am 8. April 2014 enden, so dass ab diesem Zeitpunkt insbesondere keine Sicherheitsupdates mehr für neue, von Angreifern ausnutzbare Schwachstellen öffentlich (d. h. außerhalb von kostenpflichtigen, individuellen Supportverträgen) bereitgestellt werden. Da aktuell jedoch noch zahlreiche Windows-XP-Systeme betrieben werden, sind diese anschließend massiv gefährdet.

Es ist davon auszugehen, dass Angreifer derzeit für Windows XP verfügbare Exploits bewusst bis zum 8. April 2014 zurückhalten, um damit anschließend diese Systeme erfolgreich und dauerhaft angreifen zu können, ohne ein Schließen der Sicherheitslücken befürchten zu müssen. Mit Mechanismen des Betriebssystems sind diese Angriffe dann nicht mehr abzuwehren. Bei eingebetteten und damit für Geldautomaten relevanten Systemen (Embedded Systems) stellt sich die Lage in Bezug auf Windows XP aufgrund einer stark diversifizierten Produktpolitik von Microsoft komplexer dar:

Hier fällt lediglich die Variante Windows XP Professional for Embedded Systems am 8. April 2014 aus der Herstellerunterstützung heraus. Bei Windows XP Professional for Embedded Systems handelt es sich um ein reguläres Windows XP, welches über ein besonderes Lizenzmodell auch für eingebettete Systeme verwendet werden kann und so z. B. im Bereich von Kassensystemen (Point-of-Sales-Systeme bzw. POS-Systeme) und Geldautomaten Verwendung findet. Daneben wird bei POS-Systemen und Geldautomaten allerdings auch die auf Windows XP basierende Variante Windows Embedded POSReady 2009 eingesetzt, die von Microsoft noch bis zum 9. April 2019 unterstützt und mit Sicherheitsupdates versorgt wird.

Weitere Windows-XP-Varianten für eingebettete Systeme sind Windows XP Embedded und Windows Embedded Standard 2009, die jedoch nach Kenntnis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aktuell nicht in POS-Systemen oder Geldautomaten betrieben werden.

Für einen sicheren Betrieb von Betriebssystemen ist auch und gerade im Falle von Geldautomaten die Gewährleistung der Verfügbarkeit von Sicherheitsupdates und deren kurzfristige Installation eine entscheidende Voraussetzung. Beim Einsatz von Windows Embedded POSReady 2009 in Geldautomaten ist diese Voraussetzung noch bis zum 9. April 2019 erfüllt, daher sind solche Geldautomaten vom Ende der allgemeinen Herstellerunterstützung für Windows XP nicht betroffen.

Bei einem Einsatz von Windows XP Professional for Embedded Systems hingegen müssen die Betreiber von Geldautomaten sekundäre Sicherungsmaßnahmen ergreifen, um nach dem Ende der Herstellerunterstützung am 8. April 2014 Angriffe gegen diese Systeme weiterhin abwehren zu können.

Grundsätzlich empfiehlt das BSI jedoch aufgrund der bestehenden hohen Risiken nicht, verwundbare Systeme allein durch sekundäre Maßnahmen und ohne die Installation von Sicherheitsupdates abzusichern.

Für verbleibende Schutzmöglichkeiten in solchen Szenarien können auch keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, sie müssten in jedem Fall einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Das BSI hält den Einsatz aktueller und vom Hersteller mit Sicherheitsupdates versorgter Betriebssysteme stets für dringend geboten, d. h. Systeme mit Windows XP Professional for Embedded Systems sollten z. B. auf Windows Embedded POSReady 2009 oder ein anderes aktuelles Betriebssystem von Microsoft bzw. eines anderen Her-

stellers migriert werden. In Fällen, wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss der Betreiber über den Abschluss eines kostenpflichtigen, individuellen Supportvertrags mit Microsoft die Versorgung mit Sicherheitsupdates für Windows XP Professional for Embedded Systems auch nach dem 8. April 2014 sicherstellen.

28. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Anhand welcher Kriterien qualifiziert die Bundesregierung ausländische Dienste als „Partnerdienste“ oder „befreundete Partnerdienste“, und welche Verfahren und Praktiken führen jeweils zu einer solchen Einstufung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 6. März 2014

Die Bundesregierung nimmt keine derartige Qualifizierung ausländischer Dienste, die mit einer Einstufung verbunden sind, vor.

29. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Nach welchen konkreten Kriterien definiert sich die Gefährdung einer afghanischen Ortskraft (siehe Magdeburger Volksstimme vom 26. Februar 2014), die während des Afghanistaneinsatzes beispielsweise als Dolmetscher in Diensten der Bundeswehr, des Auswärtigen Amts oder des Bundesministeriums des Innern ist oder war und die einen Visumsantrag zur Ausreise nach Deutschland stellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 6. März 2014

Das Dokument „Kriterienkatalog mit Erläuterungen“ zur Bewertung der Gefährdungslage ist als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und liegt dem Deutschen Bundestag vor[1]. Ergänzend wird auf das Protokoll der 144. Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2013 verwiesen, in der der Kriterienkatalog erörtert wurde.

Die Ressorts haben jeweils vor Ort einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsmeldungen der Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft. Hierbei wendet die Bundesregierung einen großzügigen Maßstab an und entscheidet im Zweifel für die Ortskraft. Bei Vorliegen einer individuellen Gefahr wird eine Aufnahmezusage erteilt. Der Ortskraft steht es dann offen – zusammen mit ihrer Kernfamilie – nach Deutschland auszureisen. Entscheidet sich die Ortskraft

[1] Von einer Veröffentlichung der Antwort in einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

für eine Ausreise, beantragt sie ein Visum bei der deutschen Botschaft.

30. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Gibt es Überlegungen, afghanischen Ortskräften eine pauschale Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu erteilen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. März 2014

Jeder individuell gefährdeten Ortskraft bietet die Bundesregierung die Aufnahme in Deutschland nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes an. Dabei wird jeweils der konkrete Einzelfall geprüft – eine pauschale Vergabe ist nicht vorgesehen.

Die Gefährdungssituation gestaltet sich regional sehr unterschiedlich und variiert je nach Art der Beschäftigung der jeweiligen Ortskraft erheblich.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, mit diesem individualisierten Verfahren den Interessen aller beteiligten Akteure (der Ortskraft sowie den beteiligten Staaten Afghanistan und Deutschland) am besten entsprechen zu können. Die Bundesregierung berücksichtigt dabei insbesondere das Interesse der afghanischen Regierung, des afghanischen Parlaments und der afghanischen Zivilgesellschaft, die sich mit dem Hinweis auf die Gefahr der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte (Brain Drain) gegen pauschale Aufnahmezusagen ausgesprochen haben.

31. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schutzmaßnahmen wurden durch die Bundesregierung ad hoc ergriffen und werden weiter angestrebt, um angemessen auf Meldungen (SPIEGEL ONLINE vom 23. Februar 2014) zu reagieren, wonach neben der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel offenbar derzeit auch weitere Mitglieder der Bundesregierung, darunter der Bundesminister des Innern, von der NSA abgehört werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 6. März 2014

Die Kommunikationswege für Mobil- und Festnetzkommunikation aller Ministerien und der Sicherheitsbehörden des Bundes in Hinblick auf die Nutzung des sicheren Regierungsnetzes wurden und werden regelmäßig überprüft. Mitgliedern der Bundesregierung sowie Entscheidungsträgern der Bundesverwaltung stehen speziell abgesicherte elektronische Kommunikationsmittel zur Verfügung, die die Sprach- und Datenkommunikation gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik verschlüs-

seln. Es liegen auch weiterhin darüber keine Erkenntnisse vor, dass diese Kommunikationsmittel abgehört werden. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die Bündelung der IT-Netze des Bundes in einer einheitlichen, sicheren Plattform „Netze des Bundes“ ein.

32. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Hilfen leistete die Bundesregierung bei Aufbau, Ausbildung und Ausstattung ukrainischer Sicherheitsbehörden u. a. mit Körperschutzausrüstung mindestens in den Jahren von 2009 bis 2013 – wie das Bundesministerium des Innern am 19. Februar 2014 in der Bundespressekonferenz grundsätzlich einräumte – an die ukrainischen Inlandsgeheimdienste, welche dort gerade einen landesweiten „Antiterroreinsatz“ gegen die Protestbewegung planen, sowie an die Polizeisondereinheit Berkut, welche dieser Tage in solcher Ausrüstung beim Angriff auf dem Maidan-Platz in Kiew zahlreiche Menschen getötet und verletzt haben soll, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über materielle Zuwendungen aus Deutschland an rechtsradikale sowie nationalistische Gruppierungen in der Ukraine, etwa nach Treffen mit dem dortigen deutschen Botschafter (vgl. www.heise.de vom 5. Dezember 2013)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. Februar 2014

In den Jahren von 2009 bis 2013 führte das Bundeskriminalamt im Rahmen der polizeilichen Aufbauhilfe folgende Unterstützungsleistungen für Angehörige des ukrainischen Sicherheitsdienstes SBU durch:

- Workshop Cypercrime (2010)
- Lehrgang Bekämpfung Schleuserkriminalität (2010)
- Lehrgang Bekämpfung Rauschgiftkriminalität (2011)
- Basismodul Stipendiatenausbildung (2011)
- Arbeitbesuch zu Terrorismusfragen (2012).

Des Weiteren führte der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBP) Maßnahmen mit Blick auf die Vorbereitung und Durchführung der UEFA EURO 2012 zugunsten der Ukraine durch, an denen auch die für die Gewährleistung der Sicherheit bei sportlichen Großveranstaltungen eingesetzte Polizeisondereinheit Berkut teilgenommen hat. Im Einzelnen:

- Seminar Organisation und Arbeitsweise der Bereitschaftspolizei aus Anlass von (Sport-)Großveranstaltungen (2009)

- Arbeitstreffen des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder in der Ukraine (2011)
- zwei Einsatz-Trainingseinheiten zu (Sport-)Großveranstaltungen mit Einheitsführern der Sondereinheit Berkut und Truppen des Innern (2011)
- Seminar Organisation und Arbeitsweise von szenekundigen Beamten und Einsatzbeobachtung (2011)
- Arbeitstreffen des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder in Lwiw sowie Einsatzbeobachtung während der EURO (2012)
- Hospitation der Projektgruppe BY/NRW: Einsatzbeobachtung im Rahmen eines EM-Fußballspiels in Kiew (2012)
- Evaluierung der bisherigen Zusammenarbeit (2013).

Ferner hat der IBP zwischen 2007 und 2011 im Rahmen der Unterstützung für die Vorbereitung der UEFA EURO 2012 insgesamt 260 Sätze leichte Körperschutzausstattung und 99 Schutzhelme für die Polizeisondereinheit Berkut an das Innenministerium der Ukraine übergeben.

Der Bundesnachrichtendienst hat im angefragten Zeitraum für den ukrainischen Inlandsnachrichtendienst SBU drei Sprachlehrgänge für jeweils zwei Mitarbeiter am Goethe-Institut finanziert. Die letzte derartige Unterstützungsmaßnahme für den SBU erfolgte im Jahr 2011.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

33. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Maßnahmen wurden, nach Kenntnis der Bundesregierung, als Konsequenz einer Anpassung der im Herbst 2011 geänderten aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht für den Schulbesuch in kommunalen Regelungen und Landesgesetzen der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, um auch für Kinder aus sog. illegalisierten Familien (ohne gültigen Aufenthaltsstatus) einen diskriminierungsfreien Zugang zum sozialen Grund- und Menschenrecht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 6. März 2014

Ob und in welchem Umfang die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 26. November 2011 eingeführte Einschränkung der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen im Einzelnen eine Änderung von Landes- oder Kommunalrecht oder der Verwaltungspraxis erforderlich gemacht hat, bestimmt sich nach der

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung gegebenen Rechtslage auf Landes- und kommunaler Ebene.

Der Bundesregierung ist weder bekannt, welche Rechtsänderungen Länder und Kommunen infolge der Änderung von § 87 des Aufenthaltsgesetzes, wonach Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von den bis dahin uneingeschränkt bestehenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten gegenüber den Ausländerbehörden ausgenommen sind, vorgenommen haben, noch welche sonstigen Verwaltungsmaßnahmen die genannten Gebietskörperschaften aus diesem Grund ergriffen haben.

34. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Welche Rücksprachen bzw. Abstimmungen wurden mit dem Verwaltungsrat der europäischen Grenzschutzagentur Frontex im Vorfeld des Einsatzes am 6. Februar 2014 getroffen, bei dem mindestens 16 Menschen zu Tode gekommen sind, die in einer Gruppe von ca. 400 Migrantinnen und Migranten versuchten, die hochgerüstete EU-Außengrenze zur spanischen Enklave Ceuta (eine der zwei direkten Außengrenzen der EU auf afrikanischem Boden) vom Meer aus zu überwinden, bei dem die spanischen Behörden u. a. mit Gummigeschossen und Tränengasgranaten auf die Flüchtlinge geschossen haben (vgl. u. a. www.tagesschau.de), und in welchem Maße waren Mitarbeiter der europäischen Grenzschutzagentur Frontex an dem Einsatz beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 6. März 2014

Im Vorfeld des dargestellten grenzpolizeilichen Einsatzes spanischer und marokkanischer Behörden fanden keine Rücksprachen beziehungsweise Abstimmungen mit dem Verwaltungsrat der EU-Agentur Frontex statt. Es handelte sich dabei nicht um einen Frontex-koordinierten Einsatz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1168/2011. Nach Kenntnis der Bundesregierung waren keine Mitarbeiter der Agentur beteiligt.

35. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den vergangenen fünf Jahren auch Personendaten von im Saarland untergebrachten Asylbewerbern an die Hauptstelle für Befragungswesen (HBS) übermittelt, und wenn ja, in welchen Fällen fanden infolge dessen Befragungen statt (bitte nach Orten auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. März 2014

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist gesetzlich verpflichtet, mit der Hauptstelle für Befragungswesen zusammenzuarbeiten. Ob auch personenbezogene Daten von Asylbewerbern, die im Saarland untergebracht worden sind, an die Hauptstelle für Befragungswesen übermittelt worden sind, ist nicht feststellbar, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt.

36. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung über ihre nachgeordneten Behörden sicher, dass durch die Kooperation mit der HBS keine bevorzugte Asylgewährung einhergeht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. März 2014

Entscheidungen über den Asylantrag ergehen ausschließlich als gebundene Entscheidungen, eine „bevorzugte Asylgewährung“ kommt daher nicht in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

37. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus der Erteilung eines weitreichenden Patents auf Sojapflanzen durch das Europäische Patentamt (EPA) ziehen (26. Februar 2014, EP2134870), insbesondere mit Blick auf die Einflussmöglichkeiten Deutschlands über den Verwaltungsrat des EPA, und inwieweit plant die Bundesregierung Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene zur Umsetzung des einstimmigen Bundestagsbeschlusses zur Biopatentierung vom 9. Februar 2012 („Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen“, Bundestagsdrucksache 17/8614)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 7. März 2014

Das betreffende Patent EP2134870 wurde vor kurzem erteilt. Die Bundesregierung kann auf Entscheidungserteilungen des Europäischen Patentamts weder vorher noch nachher Einfluss nehmen. Für die Überprüfung erteilter Patente stehen für neun Monate nach der Erteilung das Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt

und anschließend das Nichtigkeitsverfahren vor den nationalen Gerichten jedermann offen. Dieser Rechtsweg hat sich in der Vergangenheit als zuverlässiges Instrument zur Korrektur von Patenterteilungsentscheidungen erwiesen.

Zur Umsetzung des Bundestagsbeschlusses „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen“ hat das Patentrechtsnovellierungsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) im Wege einer klarstellenden Konkretisierung der EU-Biotechnologie-Richtlinie eine Regelung in das deutsche Patentgesetz aufgenommen, wonach nicht nur im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, sondern auch die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden. Das in dem genannten Bundestagsbeschluss geforderte Biopatent-Monitoring wurde im vergangenen Jahr gestartet. Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission eine Sachverständigengruppe zusammengestellt, die einen Bericht der Kommission zu den Entwicklungen von Patenten im Bereich der Biotechnologie vorbereitet. Die Ergebnisse dieses Berichts werden von der Bundesregierung in ihre weiteren Überlegungen einbezogen.

38. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach über die Strafbarkeit des Containerns (Selbstbedienung aus Abfallbehältern von Lebensmittelmärkten) Rechtsunsicherheit besteht, weil unklar ist, ob der Supermarkt das Eigentum an den weggeworfenen Sachen aufgegeben hat, und welche konkreten Maßnahmen (z. B. Klarstellung im Strafgesetzbuch) ergreift sie, um diese Rechtsunsicherheit für Menschen, die sich aktiv gegen die Lebensmittelverschwendung einsetzen wollen, zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. März 2014

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit Lebensmitteln selbstverständlich sein. Der Erhalt noch verzehrbarer Lebensmittel ist daher ein gut nachvollziehbares Anliegen, das allerdings dort seine Schranken findet, wo die Rechte anderer unzumutbar beeinträchtigt werden.

Werden Lebensmittel einfach in den Hausmüll gegeben, dürfte darin regelmäßig eine so genannte Dereliktion (§ 959 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) liegen, also der Verzicht auf das Eigentum an den Lebensmitteln durch den ursprünglichen Eigentümer (z. B. den Inhaber eines Supermarkts). Deshalb scheidet eine Strafbarkeit wegen Diebstahls (§ 242 des Strafgesetzbuchs – StGB) in diesen Fällen aus, denn es handelt sich nicht um „fremde“ Sachen im Sinne dieser Vorschrift. Will hingegen der ursprüngliche Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer bestimmten Person (z. B. Entsorgungsunternehmen) aufgeben und wünscht erkennbar gerade nicht, dass sich Dritte den Abfall aneignen, etwa weil der Abfall aus gesundheitlichen Grün-

den oder solchen des Umweltschutzes einer fachgerechten Entsorgung bedarf, wird es sich regelmäßig nicht um eine Dereliktion im Sinne von § 959 BGB handeln. Werden Lebensmittel also in verschlossene Container entsorgt und ist der Zugriff Dritter nicht ohne weiteres möglich, kommt eine Strafbarkeit nach § 242 StGB, ggf. auch eine solche wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), in Betracht.

Das ist nach Auffassung der Bundesregierung sachgerecht, denn es liegt nicht im allgemeinen Interesse, dass möglicherweise ungenießbare oder gar gesundheitlich ernstlich bedenkliche Lebensmittel mitgenommen und ggf. an Bedürftige verteilt werden. Deshalb läge es in diesen Fällen näher, auf andere Möglichkeiten des verantwortungsvollen Umgangs mit Lebensmitteln zurückzugreifen, beispielsweise durch Unterstützung der „Tafeln“ oder ähnlicher sozialer Einrichtungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

39. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche EU-Mitgliedstaaten sich weigern, einen Betrag an Griechenland zu transferieren, der in der Höhe den Gewinnen entspricht, die die Europäische Zentralbank (EZB) mit dem Ankauf griechischer Staatsanleihen im Rahmen des Securities Markets Programme (SMP) gemacht hat, obwohl die Eurogruppe im November 2012 eine Vereinbarung getroffen hat, die die Mitgliedstaaten zur Weitergabe der Gewinne an Griechenland verpflichtet, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang trifft dies zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Die Mitgliedstaaten der Eurozone haben im November 2012 zugesagt, vom Haushaltsjahr 2013 an jährlich einen Betrag in Höhe der rechnerischen Anteile an den Zentralbankgewinnen an Griechenland abzuführen, die auf die im Rahmen geldpolitischer Operationen angekauften griechischen Staatsanleihen zurückzuführen sind. Davon ausgenommen sind die Mitgliedstaaten der Eurozone unter einem vollen wirtschaftlichen Anpassungsprogramm und die Slowakei, solange deren nationale Zentralbank negatives Eigenkapital vorweist. Der jeweilige Anteil eines Landes orientiert sich an dessen Kapitalanteil an der EZB bezogen auf die Mitgliedstaaten der Eurozone. Die Maßnahme ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Fortführung des bestehenden wirtschaftspolitischen Anpassungsprogramms für Griechenland, dem das Plenum des Deutschen Bundestages am 30. November 2012 zustimmte.

Die Mitgliedstaaten der Eurozone haben die Beträge unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen für das Haushaltsjahr 2013 vereinbarungsgemäß weitergegeben. Malta wurde zugestanden, seinen Beitrag für das Jahr 2013 in Höhe von 2 Mio. Euro 2014 gemeinsam mit dem im Jahr 2014 fälligen Beitrag zu transferieren.

40. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche einzelnen Mitgliedstaaten, deren nationale Zentralbanken Gewinne durch national erworbene griechische Staatsanleihen (ANFA holdings) erzielt haben, sich weigern, einen Betrag an Griechenland zu transferieren, der diesen Erträgen entspricht, oder nicht bereit sind, auslaufende Bonds zu verlängern, obwohl dies im November 2012 durch die Eurogruppe vereinbart wurde, und wenn ja, auf welche Staaten trifft dies zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Die Gewinne für die Jahre 2012 und 2013, die aus griechischen Anleihen im Investmentportfolio der dem Eurosystem angehörenden Zentralbanken resultieren, wurden wie vereinbart an Griechenland transferiert. Eine Erneuerung der Fälligkeiten (Rollover) dieser griechischen Anleihen im Investmentportfolio der nationalen Zentralbanken gehört nicht dazu. Die Bundesregierung ist nicht in die unabhängige Entscheidungsfindung der nationalen Zentralbanken im Eurosystem eingebunden und kann daher keine Aussage zu deren Entscheidungsfindung treffen.

41. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen finanziellen Umfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Beträge, die von einzelnen Mitgliedstaaten, deren nationale Zentralbanken Gewinne durch ANFA holdings erzielt haben, nicht an Griechenland transferiert werden oder bei denen die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, auslaufende Bonds zu verlängern, obwohl dies im November 2012 durch die Eurogruppe vereinbart wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Siehe die Antwort zu Frage 40. Ein Rollover der so genannten ANFA-Bestände stand und steht unter dem Vorbehalt der nationalen Zentralbanken.

42. Abgeordnete
Lisa
Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, etwa in ihrer Funktion als Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG, über das Wertermittlungsverfahren zum Verkauf des Grundstücks Forckenbeckstraße 64–75/Kissinger Straße 27 in 14199 Berlin, das zusammen mit ca. 1 300 anderen Immobilien im Frühjahr 2008 von der Deutschen Post AG verkauft wurde, und in welcher Form hat sich der Aufsichtsrat der Deutschen Post AG mit dem Verkauf dieses Immobilienpaketes befasst (bitte unter Angabe des Zeitpunktes)?

43. Abgeordnete
Lisa
Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, etwa in ihrer Funktion als Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG, darüber, was für ein planungsrechtlicher Status beziehungsweise welcher Bauerwartungsgrad für das Grundstück Forckenbeckstraße 64–75/Kissinger Straße 27 in 14199 Berlin vor dem Verkauf durch die Deutsche Post AG im Frühjahr 2008 als Basis für die Wertermittlung herangezogen wurde, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Gutachten vor, die für dieses Grundstück für den Zweck der Wertermittlung angefertigt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen von Aufsichtsratsmandaten den auf Veranlassung des Bundes gewählten Aufsichtsratsmitgliedern oder auch Mitarbeitern der Bundesregierung bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Eine Äußerung gegenüber Dritten zu Inhalten der Aufsichtsratstätigkeit ist nicht möglich (§ 116 Satz 2 des Aktiengesetzes – AktG).

Weder zugunsten der auf Veranlassung des Bundes gewählten Mitglieder im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG noch für die an der Vorbereitung beteiligten Mitarbeiter der Bundesregierung gibt es gesetzliche Ausnahmen von § 116 Satz 2 AktG. Soweit Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen Berichte im Rahmen des § 394 AktG entgegennehmen, haben sie über die darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso Stillschweigen zu bewahren (§ 395 Absatz 1 AktG). Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, deren Bekanntwerden spürbare Auswirkung auf die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb haben kann. Bei den in den Fragen 42 und 43 genannten Immobilienverkäufen tritt die Deutsche Post AG am Markt auf, sodass die betroffenen unternehmensinternen Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind.

Der Bund bzw. die KfW Bankengruppe haben auch in der Eigenschaft als Aktionär keinen Zugang zu den hier erfragten Informatio-

nen. Geschäftspolitische Entscheidungen einer Aktiengesellschaft werden allein vom Vorstand, gegebenenfalls mit Beteiligung des Aufsichtsrates, verantwortet. Das Aktienrecht sieht auch für die Inhaber größerer Aktienbeteiligungen (wie hier Bund/KfW Bankengruppe an der Deutschen Post AG) eine Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Unternehmens nicht vor.

44. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Steuerpflichtige nutzen das Faktorverfahren seit seiner Einführung im Lohnsteuerabzug (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welchen Anstieg der sich für das Faktorverfahren entscheidenden Steuerpflichtigen erwartet die Bundesregierung nach Einführung der angekündigten Anpassungen am Verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. März 2014

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Steuerpflichtige das im Jahr 2010 eingeführte Faktorverfahren in Anspruch nehmen. Es wird dazu keine Bundesstatistik geführt.

Mit der geplanten Vereinfachung des Faktorverfahrens erhofft sich die Bundesregierung einen Anstieg der Inanspruchnahme des Faktorverfahrens.

45. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche effektiven Kontrollen anhand der Angaben der Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestehen für die Finanzbehörden bei Fallkonstellationen mit unterjähriger Begründung oder Beendigung eines gemeinsamen Haushalts (vgl. Rn. 53 des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 2014), und in welcher Höhe wurde § 35a EStG gemäß der Lohn- und Einkommensteuerstatistik in den Jahren 2007 bis 2009 in Anspruch genommen (bitte mit Darstellung der Fallzahl, mittleren Entlastung sowie Fallzahl der Maximalentlastung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. März 2014

Steuerpflichtige, die eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen möchten, müssen eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. Darin haben sie die zum Erhalt der Steuerermäßigung erforderlichen Angaben zu erklären. Bei alleinstehenden Steuerpflichtigen gehört dazu auch die Angabe, ob sie ganzjährig mit einer anderen alleinstehenden Person zusammengelebt haben. Dabei sind Name, Vorname und Geburtsdatum der anderen alleinstehenden Person anzugeben.

Weitere Angaben ergeben sich aus den Nachweisen über die Aufwendungen für die haushaltsnahen Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse bzw. Handwerkerleistungen, die die Finanzverwaltung jederzeit beim Steuerpflichtigen anfordern kann. Grundsätzlich kann nur derjenige Steuerpflichtige die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, der die jeweilige Leistung in Auftrag gegeben hat oder als Arbeitgeber – z. B. gegenüber der Minijobzentrale – aufgetreten ist, und der auch die Aufwendungen getragen hat. Dabei weisen die vorzulegenden Rechnungen sowie die Bescheinigung der Minijobzentrale Name und Adresse des jeweiligen Steuerpflichtigen aus.

Darüber hinaus kann die Finanzverwaltung die melderechtlich erforderlichen Angaben überprüfen.

Nach den Ergebnissen der jährlichen Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 2007 bis 2009 wurden folgende Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Anspruch genommen:

Art der Steuerermäßigung	2007			
	Steuer-pflichtige	Summe der Ermäßigungen in 1.000 €	Durchschnitt in €	Steuer-pflichtige mit Maximal-entlastung
Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 2 S.2 EStG)	4.808.132	663.734	138	401.088
Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Nr.2 EStG)	1.462.309	123.365	84	30.152
Geringfügige Beschäftigung (§ 35a Abs. 1 Nr.1 EStG)	144.933	25.298	175	8.870
Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 S.1 EStG)	23.289	7.167	308	1.376

Art der Steuerermäßigung	2008			
	Steuer-pflichtige	Summe der Ermäßigungen in 1.000 €	Durchschnitt in €	Steuer-pflichtige mit Maximal-entlastung
Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 2 S.2 EStG)	5.936.488	797.013	134	482.745
Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Nr.2 EStG)	1.849.730	151.323	82	35.913
Geringfügige Beschäftigung (§ 35a Abs. 1 Nr.1 EStG)	166.284	28.587	172	10.250
Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 S.1 EStG)	30.814	9.359	304	1.817

Art der Steuerermäßigung	2009			
	Steuer-pflichtige	Summe der Ermäßigungen in 1.000 €	Durchschnitt in €	Steuer-pflichtige mit Maximal-entlastung
Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)	7.065.184	1.178.363	167	240.172
Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG)	2.083.102	272.995	131	5.456
Geringfügige Beschäftigung (§ 35a Abs. 1 EStG)	201.255	54.709	272	46.883
Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 S.1 EStG)	.	.	.	.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Regelungen des Maßnahmepakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 und dem Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 wurde § 35a EStG ab 2009 neu geordnet. Dabei wurden

- der Höchstbetrag der steuerlich geförderten Aufwendungen von Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG auf 1 200 Euro verdoppelt,
- die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35a Absatz 1 EStG) von 10 auf 20 Prozent bei gleichbleibendem Höchstbetrag erhöht und
- die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen in die allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 EStG integriert. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag auf insgesamt 4 000 Euro angehoben.

46. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche Besonderheit einer geschäftlich veranlassten Bewirtung bewirkt, dass diese für die bewirtete Person zugleich Betriebseinnahme und Betriebsausgabe darstellt (vgl. die Antwort auf die Mündliche Frage 53 des Abgeordneten Dr. Axel Troost, Plenarprotokoll 18/13, Anlage 27), und stimmt die Bundesregierung damit überein, dass keine Rechtsgrundlage existiert, eine Zuwendung in Form einer geschäftlich veranlassten Bewirtung im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG von vornherein aus dem Anwendungsbereich des § 37b EStG auszuschließen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. März 2014

Eine geschäftlich veranlasste Bewirtung führt beim Bewirteten zu einem betrieblich veranlassten Vorteil und damit grundsätzlich zu einer Betriebseinnahme. Die Teilnahme an der Bewirtung und ihr „Verbrauch“ durch Verzehr führt zu einem betrieblich veranlassten Aufwand und grundsätzlich zu einer Betriebsausgabe. Nach R 4.7 Absatz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Erfassung dieses sonst zu saldierenden Vorgangs verzichtet. Der dieser Richtlinienregelung zugrunde liegende Vereinfachungsgedanke wird auf den Anwendungsbereich des § 37b EStG übertragen.

47. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Bürokratiekosten bei den Abzugsverpflichteten für die Erhebung der Kirchensteuer ab dem Jahr 2015, und inwieweit entstehen diesbezüglich ab dem Jahr 2015 aufseiten der Finanzverwaltung Einsparungseffekte (bitte mit Begründung und Darstellung des Vergütungsverfahrens für die Erhebung der Kirchensteuer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. März 2014

Ziel des neuen Verfahrens zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer nach § 51a Absatz 2b bis 2e und 6 EStG ist, ab dem Jahr 2015 das heutige antragsgebundene Papierverfahren durch ein automationsgestütztes Verfahren zu ersetzen und damit Erklärungspflichten zu vereinfachen und Überprüfungsmöglichkeiten zu verbessern.

Die Verfahren zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer ändern sich für Kirchensteuerabzugsverpflichtete grundsätzlich nicht. Die gesetzlich veranlasste Umstellung auf ein automatisiertes Verfahren führt dazu, dass Kirchensteuerabzugsverpflichtete ihre EDV-Systeme anpassen und ihre Kunden/Anteilseigner über den Abruf und die Widerspruchsmöglichkeit informieren müssen. Der Gesetzgeber hat dabei bewusst auf bestehende Mechanismen gesetzt, die z. B. für das Verfahren zu Freistellungsaufträgen bereits implementiert sind. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Umstellungsaufwand bei den Abzugsverpflichteten vor. Auch hinsichtlich der Effekte aufseiten der Finanzverwaltung der Länder liegen dem Bund keine Zahlen vor.

Ziel des automationsgestützten Verfahrens ist es auch nicht, Einspareffekte für die Steuerverwaltungen der Länder zu erzielen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Steuerverwaltungen der Länder die Erkenntnisse, die ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern dann übermittelt werden, wenn Kirchensteuerpflichtige sich mittels Abrufsperre gegen das automatisierte Verfahren entscheiden, für eine verbesserte Verifikation nutzen können. In den Fällen, in denen Kirchensteuerpflichtige die Information zu ihrer Religionszugehörigkeit gegen den automatisierten Abruf sperren, haben die Finanzverwaltungen der Länder sie zur Abgabe von Steuererklärungen aufzufordern und die Kirchensteuer festzusetzen. Das Bundeszentralamt für Steuern versetzt die Steuerverwaltungen dazu in die Lage, indem Name und Anschrift von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten mitgeteilt werden, die das Religionsmerkmal des Kirchensteuerpflichtigen zwar abrufen wollten, aber wegen der Sperre nur einen neutralen „Nullwert“ zurückgeliefert bekommen haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch beim Setzen eines Sperrvermerks die Kirchensteuer korrekt festgesetzt werden kann (Verifikation). Die Bundesregierung kann jedoch nicht prognostizieren, wie sich diese Fallgruppen (Abgeltung bei den Abzugsverpflichteten/Veranlagung im Finanzamt) zahlenmäßig entwickeln werden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass ein Vergütungsverfahren zwischen den Kirchensteuerabzugsverpflichteten und den Steuerverwaltungen der Länder existiert.

48. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Wie viele Planstellen zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer, deren Erhebung spätestens ab dem 1. Juli 2014 an die Bundesfinanzverwaltung übergeht, sind derzeit unbesetzt (bitte mit Darstellung der gesamten Planstellen), und in welcher Höhe bestanden jeweils zum 31. Dezember ab dem Jahr 2009 Außenstände bei der Kraftfahrzeugsteuer (bitte nach Volumen und geschätzter Fallanzahl differenzieren), die dann abzuarbeiten wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. März 2014

Am 8. November 2012 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den maximalen Personalbedarf von 1 771 Stellen für den Aufbau der bundeseigenen Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Zollverwaltung bestätigt (Ausschussdrucksache 17(8)5616).

Zum Stichtag 13. Februar 2014 besteht noch ein ungedeckter Bedarf in Höhe von rund 440 Arbeitskräften. Das fehlende Personal wird noch eingeworben, um die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zum 1. Juli 2014 sicherzustellen.

Die Rückstände zur KraftSt seit 2009 stellen sich wie folgt dar:

Rückstände an KraftSt zum 31.12.	Zahl der Fälle	Echte Rückstände Betrag in 1.000 €
2009	553.679	111.645
2010	514.776	98.462
2011	580.517	110.325
2012	546.423	102.757

Für das Jahr 2013 liegt dem BMF noch kein ausgewertetes Zahlenmaterial vor.

49. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie hoch (in absoluten Zahlen und in Prozent der jeweiligen Gesamtsumme) waren im Jahr 2013 die Mittel der einzelnen Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die den Ländern zugeflossen sind (vgl. die Antworten der Bun-

desregierung vom 18. Januar 2013 auf meine Schriftlichen Fragen 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 17/12161, S. 12 ff.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. März 2014

Die für das Jahr 2013 den einzelnen Ländern über die Ergänzungsanteile, den Länderfinanzausgleich und die verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zugeflossenen Mittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt):

Jahr 2013
in Mio. Euro

Länder	Ergänzungsanteile Umsatzsteuer	Länderfinanzausgleich	Allgemeine BEZ	Sonderbedarfs-BEZ Kosten politische Führung	Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	Sonderbedarfs-BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	Insgesamt
Berlin	413	3.338	1.055	43	1.245	0	6.095
Brandenburg	1.306	521	223	55	938	135	3.178
Bremen	119	589	189	60	0	0	957
Hamburg	0	87	42	0	0	0	129
Mecklenburg-Vorpommern	1.147	464	183	61	690	91	2.637
Niedersachsen	1.427	106	0	0	0	0	1.533
Nordrhein-Westfalen	126	693	341	0	0	0	1.160
Rheinland-Pfalz	241	243	132	46	0	0	662
Saarland	314	138	67	63	0	0	582
Sachsen	2.924	1.002	411	26	1.707	227	6.295
Sachsen-Anhalt	1.617	563	230	53	1.030	133	3.626
Schleswig-Holstein	250	169	91	53	0	0	563
Thüringen	1.582	547	223	56	936	125	3.470
Zusammen	11.468	8.459	3.187	517	6.545	711	30.886
			in Prozent				
Zusammen	37,1	27,4	10,3	1,7	21,2	2,3	100,0

in Prozent

Länder	Ergänzungsanteile Umsatzsteuer	Länderfinanzausgleich	Allgemeine BEZ	Sonderbedarfs-BEZ Kosten politische Führung	Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	Sonderbedarfs-BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	Insgesamt
alte Länder	21,6	23,9	27,0	43,0	0,0	0,0	18,1
neue Länder	78,4	76,1	73,0	57,0	100,0	100,0	81,9
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Den Zahlen liegt die vorläufige Jahresabrechnung 2013 zugrunde.

50. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie hoch (in absoluten Zahlen und in Prozent der jeweiligen Gesamtsumme) waren im Jahr 2013 die Mittel des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die von den finanzstarken Ländern an die ausgleichsberechtigten Länder geleistet worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. März 2014

Die im Jahr 2013 von den finanzstarken Ländern für den bundesstaatlichen Finanzausgleich aufgebrachten Finanzmittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Länder	Leistungen im Rahmen des Umsatzsteuerausgleichs [1]		Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich	
	in Mio. Euro	in Prozent [2]	in Mio. Euro	in Prozent
Bayern	1.786	24,4	4.320	51,1
Baden-Württemberg	1.508	20,6	2.429	28,7
Hessen	857	11,7	1.711	20,2
Insgesamt	4.151	56,7	8.459	100,0

[1] Errechnet als Differenz der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach geltendem Recht gegenüber einer vollständigen Verteilung nach Einwohnern

[2] Anteil am Gesamtvolumen des Umsatzsteuerausgleichs in Höhe von 7,316 Mio. Euro (gem. vorläufiger Jahresabrechnung 2013)

51. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher rechtlichen Begründung übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag nicht das im Artikel „Schäuble plant neue Hilfen für Griechenland“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Februar 2014) erwähnte Positionspapier, obgleich die Randnummer 124 des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) vorschreibt, dass ein Vorhaben nicht mehr in den gegenüber dem Deutschen Bundestag abgeschirmten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fällt, wenn Zwischen- und Teilergebnisse der Willensbildung der Bundesregierung der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und der Deutsche Bundestag gegenüber Dritten (in diesem Fall der Frankfurter Allgemeinen Zeitung) nicht schlechter gestellt sein kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Bei dem im erwähnten Artikel genannten Papier handelt es sich um ein internes Arbeitspapier des Bundesministeriums der Finanzen, das von der Arbeitsebene des Bundesministeriums als Diskussionsgrundlage innerhalb der Bundesregierung erstellt wurde. Mit Blick auf den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung besteht keine Verpflichtung zur Herausgabe des Papiers. Der Unterrichtungsanspruch des Deutschen Bundestages bezieht sich danach nicht auf Aspekte, die dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung zuzuordnen sind (vgl. BVerfGE 131, 152 [210]). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bis zum Abschluss dieses Willensbildungsprozesses um einen „über den der Bundestag von Verfassungswegen grundsätzlich auch noch nicht zu informieren ist. Wenn die Bundesregierung indes ihre Willensbildung selbst so weit konkretisiert hat, dass sie Zwischen- oder Teilergebnisse an die Öffentlichkeit geben kann [...], fällt ein Vorhaben nicht mehr in den gegenüber dem Bundestag abgeschirmten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.“ (BVerfGE 131, 152 [210]). Die Tatsache, dass ein internes Arbeitspapier der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, ist insoweit unerheblich.

52. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ursachen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung, dass die vom Österreichischen Hebammengremium (ÖHG) abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherungsgruppenverträge (siehe www.hebammen.at/media/InterInfo-Vers-2013.pdf) sehr viel günstiger sind als die in Deutschland z. B. über den Deutschen HebammenVerband e. V. angebotenen Gruppenversicherungen der Berufshaftpflichtversicherungen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. März 2014

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen unterscheidet sich das Berufsbild der Hebamme in Österreich von dem der Hebamme in Deutschland insoweit, als dass eine Hebamme in Österreich in erster Linie in der Vorsorge während der Schwangerschaft und in der Nachsorge von Geburten aktiv ist. Bei der Geburt selbst nimmt sie nur eine begleitende Funktion ein, denn die aktive Hilfe bei der Geburt wird in Österreich als ärztliche Leistung eingestuft und darf dementsprechend grundsätzlich nur von Ärzten ausgeübt werden. Versicherungsfälle, die zu überdurchschnittlich hohen Zahlungsverpflichtungen der Versicherungen führen, resultieren jedoch im Wesentlichen als Geburtsschäden aus der schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung bei der aktiven Geburtshilfe.

Aufgrund des unterschiedlichen Tätigkeitsbildes liegt somit auch ein erheblicher Unterschied des Risikoprofils als Kalkulationsgrundlage für die Versicherungsunternehmen vor, aus dem sich die Prämiendifferenz erklären lässt.

53. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie hoch wäre die Bankenabgabe in den vergangenen drei Jahren jeweils ausgefallen, wenn die Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung nicht bei 20 Prozent, sondern bei 25 bzw. 35 Prozent gelegen hätte, und wie hoch wäre die Bankenabgabe in den vergangenen drei Jahren jeweils ausgefallen, wenn der Mindestbeitrag gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung nicht bei 5 Prozent, sondern bei 10 bzw. 20 Prozent gelegen hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. März 2014

Das hypothetische Jahresaufkommen der Bankenabgabe in den Jahren 2011, 2012 und 2013 hätte sich bei Zugrundelegung einer Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung von 25 Prozent um rund 6 bis 9 Prozent (Zumutbarkeitsgrenze von 35 Prozent: rund 14 bis 26 Prozent) gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen erhöht. Bei Zugrundelegung eines Mindestbeitrags gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung von 10 Prozent wäre das Aufkommen um rund 0,1 bis 2 Prozent (Mindestbeitrag von 20 Prozent: rund 6 bis 23 Prozent) gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen gestiegen.

54. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) von seinem Prüfungsinitiativrecht nach § 19 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) Gebrauch gemacht, indem es verlangt hat, dass bestimmte, von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden, und wie viele Außenprüfungen von Betrieben hat das BZSt eigenständig oder zusammen mit Landesfinanzbehörden durchgeführt (bitte nach den Jahren 2010 bis 2013 sowie nach eigenständiger oder beteiligender Durchführung der Außenprüfung differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. März 2014

Das BZSt kann nach § 19 Absatz 1 Satz 2 FVG verlangen, dass bestimmte, von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden. Das Prüfungsverlangen erstreckt sich auf

solche Betriebe, die auf den Prüfungsgeschäftsplänen der Landesfinanzbehörden stehen. Die Bedeutung der Vorschrift liegt in der Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der Betrieb geprüft wird. Das Prüfungsverlangen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 FVG schafft kein eigenständiges Prüfungsrecht des BZSt. Das BZSt wirkt auch in diesen Fällen an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mit.

Von der Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 FVG wurde bisher kein Gebrauch gemacht, weil es hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Betrieb geprüft wird, zwischen der Bundesbetriebsprüfung und den Landesbetriebsprüfungen keine Konflikte gab.

Im Folgenden sind für die Jahre 2010 bis 2012 die erledigten Prüffälle eines Jahres in Form von Mitwirkungen an Landebetriebsprüfungen und eigenständigen Prüfungen durch das BZSt dargestellt. Für das Kalenderjahr 2013 liegt dem BMF noch keine Statistik vor.

Kalenderjahr	Mitwirkungsfälle	Eigenständige Prüfungen
2010	619	19
2011	743	135
2012	1.060	373

55. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Inwieweit wird im Rahmen des Finanzausgleiches bei den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen eine Gewerbesteuerumlage berücksichtigt (bitte mit Nennung der Rechtsnorm und konkreter Ermittlung der Höhe), und wo wird örtlich das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften kassenmäßig vor Verteilung erfasst (bitte nach Art der Gewinnausschüttung differenzieren, mit Darstellung des Abzugsverpflichteten und bei Dividenden zusätzlich nach Art der Verwahrung der Aktien)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. März 2014

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage im bundesstaatlichen Finanzausgleich sind die §§ 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes. Maßgeblich für die Höhe der dabei zugrunde zu legenden Gewerbesteuerumlage sind die jeweiligen Feststellungen der Länder (§ 8 Absatz 1 FAG), deren sachliche Richtigkeit von den jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder bestätigt wird (§ 18 FAG).

Hinsichtlich der Abführung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen sind zwei Wege zu unterscheiden. Bezüglich der Kapi-

talertragsteuer auf Dividendenzahlungen von Aktien, die zur Sammelverwahrung nach § 5 des Depotgesetzes zugelassen werden (i. d. R. börsennotierte Aktien), hat das Kreditinstitut die Steuer einzubehalten, welches das Depot für den Aktieninhaber führt und an das Finanzamt abzuführen, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes befindet (§ 44 Absatz 1 Satz 5 EStG, § 20 der Abgabenordnung). Die durch das Kreditinstitut abzugebende Kapitalertragsteuer-Anmeldung wird zudem von diesem Finanzamt bearbeitet und kassenmäßig erfasst. Bei den anderen Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften hat diese selbst die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen, in dessen Bezirk sich ihre Geschäftsleitung befindet. Dieses Finanzamt ist auch zuständig für die Bearbeitung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung sowie die kassenmäßige Erfassung.

56. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Wie viele Steuereinnahmen entgingen den Finanzbehörden des Bundes und der Länder jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln) durch die Umsatzsteuervergünstigungen gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. März 2014

Der Bundesregierung liegen keine Daten oder Schätzungen vor, in welcher Höhe sich die Umsatzsteuervergünstigungen nach Artikel 67 Absatz 3 des NATO-Zusatzabkommens auf den Haushalt auswirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen unter 22 und unter 25 Jahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt in Deutschland abhängig beschäftigt gewesen (bitte die aktuellen Daten jeweils in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Beschäftigten ausweisen), und wie viele dieser Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine abgeschlossene Berufsausbildung (bitte ebenfalls die aktuellen Daten in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Beschäftigten der genannten Altersgruppen ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 4. März 2014

Im Juni 2013 gab es rund 1 839 000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte unter 25 Jahren, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis standen, darunter waren circa 533 000 Personen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Ihr Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) betrug 6,6 Prozent (unter 25-Jährige) bzw. 1,9 Prozent (unter 22-Jährige).

62,4 Prozent der unter 25-jährigen Beschäftigten (ohne Auszubildende) verfügten über einen anerkannten Berufsabschluss, 2,8 Prozent über einen akademischen Berufsabschluss. Bei den unter 22-jährigen Beschäftigten (ohne Auszubildende) werden Werte von 54,5 Prozent bzw. 0,3 Prozent ausgewiesen. Weitere Informationen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende) am Arbeitsort nach Berufsabschluss - Deutschland, Stichtag: 30.06.2013

Merkmale	Insgesamt	davon							
		abs.				in % an Sp.1			
		Ohne Berufsabschluss	Anerkannter Berufsabschluss	Akademischer Berufsabschluss	Keine Angabe	Ohne Berufsabschluss	Anerkannter Berufsabschluss	Akademischer Berufsabschluss	Keine Angabe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	27.905.004	2.235.361	17.313.010	3.647.646	4.708.987	8,0	62,0	13,1	16,9
unter 25 Jahre	1.839.350	301.290	1.148.584	50.921	338.555	16,4	62,4	2,8	18,4
unter 22 Jahren	533.384	135.553	290.499	1.811	105.521	25,4	54,5	0,3	19,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

58. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele abhängig Beschäftigte unter 25 Jahren (in Vollzeit und ohne Auszubildende) arbeiteten nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt in Deutschland für ein Bruttomonatsentgelt unterhalb der Niedriglohnschwelle (bitte die aktuellen Daten in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Beschäftigten der genannten Altersgruppe ausweisen), und wie viele waren es jeweils in den Jahren 2000, 2005 und 2010 (bitte ebenfalls in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 4. März 2014

Als Grundlage für die Beantwortung dieser Frage kann das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen werden. Auswertungen liegen derzeit bis zum Jahr 2012 vor. Das im Rahmen der Entgeltstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (kurz: Arbeitsentgelt) umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der

Hauptbeschäftigung bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Umfassende methodische Informationen zur Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit können der Veröffentlichung „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte – Deutschland“ auf den Seiten der BA-Statistik (statistik.arbeitsagentur.de) in der Rubrik „Statistik nach Themen“ → „Beschäftigung“ → „Entgelt“ entnommen werden.

Um den unteren Lohnbereich abzugrenzen, muss zunächst definiert werden, wer als geringverdienend zählt. In Anlehnung an die Definition der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gilt hier als geringverdienend, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) erzielt. Die Einschränkung auf Vollzeitbeschäftigte muss erfolgen, weil in der Beschäftigungsstatistik nur Angaben zu Bruttomonatsentgelten und keine Angaben zu Stundenlöhnen vorliegen. Durch die Beschränkung werden somit Vergleiche zwischen verschiedenen Stichtagen in ihrer Aussagekraft beispielsweise nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt. Diese Schwelle des unteren Lohnbereichs ist eine statistische Kennziffer der Entgeltverteilung, die keine Aussagen über die Lebenssituation oder gar Bedürftigkeit zulässt, da weder sonstige Einkommen noch der Haushaltskontext berücksichtigt sind.

Der (bundeseinheitliche) Schwellenwert für den unteren Lohnbereich lag zum Stichtag 31. Dezember 2012 bei 1 926 Euro.

Am 31. Dezember 2012 gab es bundesweit basierend auf der bundeseinheitlichen Schwelle rund 614 000 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte unter 25 Jahren (ohne Auszubildende) im unteren Entgeltbereich, was einem Anteil von 44,6 Prozent an allen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten unter 25 Jahren (ohne Auszubildende) entsprach. Im Vergleich dazu errechnet sich bei einer altersgruppenübergreifenden Betrachtung ein Wert von 20,6 Prozent. Unter 25-Jährige sind also im unteren Entgeltbereich überrepräsentiert. Bei der Interpretation dieser Werte ist jedoch zu beachten, dass der untere Lohnbereich unabhängig von ggf. entgeltrelevanten Merkmalen wie beispielsweise Qualifikation, Alter, Beruf, Branche definiert wird. Jüngere Beschäftigte haben beispielsweise häufig noch keinen (akademischen) Abschluss oder noch keine langjährige Berufserfahrung.

Beim Vergleich zwischen den Ergebnissen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und Daten zu früheren Stichtagen ist zudem Folgendes zu beachten: Infolge der Modernisierung des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, auf dem die Beschäftigungsstatistik der BA basiert, war unter anderem die Unterscheidung der Beschäftigten nach Vollzeit- und Teilzeittätigkeit für Stichtage nach dem 30. Juni 2011 für eine Übergangszeit nicht mehr sinnvoll möglich. Mit der Umstellung haben die Arbeitgeber die Arbeitszeitzuordnung in einem erheblichen Maße überprüft und nicht selten korrigiert, wodurch der Anteil der Teilzeitbeschäftigten deutlich gestiegen ist. Zudem kam es in der Einführungsphase zu einem nicht zu vernachlässigenden Anteil an

Meldungen der Arbeitgeber ohne Angaben. Ab dem Stichtag 31. Dezember 2012 liegen fast ausschließlich Meldungen nach den neuen Erhebungsinhalten vor. Anfang Oktober 2013 wurde die Berichterstattung wieder aufgenommen. Die Beschäftigungsstatistik enthält somit für Zeiträume ab dem Stichtag 31. Dezember 2012 nun wieder vollständige Angaben zur Tätigkeit der Beschäftigten.

Eng verbunden mit dem Merkmal „Arbeitszeit“ im Rahmen der Beschäftigungsstatistik ist das Merkmal „sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“. Für die Entgeltstatistik werden wie bereits erläutert nur Entgelte für Vollzeitbeschäftigte ohne Auszubildende genutzt. Die Anteilsverschiebung von Vollzeit zu Teilzeit hat damit direkte Auswirkungen auf die Entgeltauswertungen in der Beschäftigungsstatistik. Durch Bereinigung der Entgeltstatistik um vormals fälschlich als Vollzeitbeschäftigte gemeldete Teilzeitbeschäftigte verschiebt sich die Entgeltverteilung und der Median der Entgelte steigt gegenüber den bislang ausgewiesenen Werten leicht an.

Ergebnisse nach altem und neuem Erhebungsverfahren können daher nicht sinnvoll miteinander verglichen werden.

Detaillierte Informationen finden Sie in dem Methodenbericht „Neue Erhebungsinhalte ‚Arbeitszeit‘, ‚ausgeübte Tätigkeit‘ sowie ‚Schul- und Berufsabschluss‘ in der Beschäftigungsstatistik“, den Sie auf der Internetseite der BA-Statistik (statistik.arbeitsagentur.de) abrufen können.

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohnr Auszubildende) im unteren Entgeltbereich

Stichtag	bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs in €	Alter	Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Personen im unteren Entgeltbereich (Deutschland)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Deutschland)
			1	2	3	4
altes Erhebungsverfahren						
31.12.2000	1.578	Insgesamt	22.175.990	21.094.160	4.065.850	19,3
		unter 25 Jahre	1.899.384	1.715.698	753.740	43,9
31.12.2005	1.706	Insgesamt	20.078.540	19.288.246	4.089.629	21,2
		unter 25 Jahre	1.474.437	1.397.226	697.377	49,9
31.12.2010	1.802	Insgesamt	20.849.886	20.498.959	4.663.741	22,8
		unter 25 Jahre	1.512.870	1.472.655	715.983	48,6
neues Erhebungsverfahren						
31.12.2012	1.926	Insgesamt	20.169.093	19.919.445	4.106.247	20,6
		unter 25 Jahre	1.408.402	1.377.214	614.055	44,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

59. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie viele betriebliche Ausbildungsplätze wurden in den Jahren 2000, 2005, 2010 und 2013 (falls keine Daten für 2013 vorhanden sind, bitte auf Daten für das Jahr 2012 zurückgreifen) angeboten, wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab es jeweils, wie viele Ausbil-

dungsverträge wurden abgeschlossen und wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab es in diesen Jahren jeweils in berufsvorbereitenden Maßnahmen (bitte die Daten in absoluten Zahlen ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 4. März 2014

Von Oktober 2012 bis September 2013 (Berichtsjahr 2012/2013) haben insgesamt 561 200 Bewerber die Ausbildungsvermittlung der Agenturen und der Jobcenter bei der Suche nach einer Berufsausbildungsstelle eingeschaltet. Zeitreihen, die Daten von Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger beinhalten, sind ab dem Berichtsjahr 2008/2009 darstellbar. Ergebnisse für die erfragten Zeiträume davor können nur ohne diese Daten ausgewiesen werden.

Tabelle 3: Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen - Berichtsjahre: 2008/09 bis 2012/13, jeweils Septemberwerte

Berichtsjahr - jeweils im September	Bewerber für Berufsausbildungsstellen
	1
BJ 2008/09	561.673
BJ 2009/10	558.486
BJ 2010/11	545.908
BJ 2011/12	561.783
BJ 2012/13	561.168

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4: Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen - Berichtsjahre: 1999/2000 bis 2007/0, jeweils im September

Berichtsjahre - jeweils im September	Bewerber für Berufsausbildungsstellen
	1
BJ 1999/2000	770.348
BJ 2000/01	737.797
BJ 2001/02	711.393
BJ 2002/03	719.571
BJ 2003/04	736.109
BJ 2004/05	740.961
BJ 2005/06	763.097
BJ 2006/07	737.290
BJ 2007/08	627.053

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Diese Daten enthalten keine Daten der zugelassenen kommunalen Träger (zkT)

Von Oktober 2012 bis September 2013 wurden dem Arbeitgeberservice der BA insgesamt 504 500 Berufsausbildungsstellen gemeldet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass statistische Informationen über die bei den Jobcentern der zkT gemeldeten Berufsausbildungsstellen grundsätzlich nicht vorliegen. Ergebnisse zu früheren Berichtsjahren (mit dieser Einschränkung) können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Berufsausbildungsstellen - Berichtsjahre: 1999/2000 bis 2012/1, jeweils im September

Berichtsjahre - jeweils im September	gemeldeten Berufsausbildungsstellen	
	Insgesamt	(dar.: Sp. 1) betriebliche Ausbildungsstellen
	1	2
BJ 1999/2000	625.442	570.445
BJ 2000/01	631.048	570.268
BJ 2001/02	586.144	526.172
BJ 2002/03	546.660	485.207
BJ 2003/04	519.899	463.168
BJ 2004/05	471.516	422.016
BJ 2005/06	459.202	414.416
BJ 2006/07	510.373	422.286
BJ 2007/08	511.604	432.698
BJ 2008/09	475.392	408.437
BJ 2009/10	483.540	425.653
BJ 2010/11	519.554	468.898
BJ 2011/12	517.102	478.604
BJ 2012/13	504.542	472.260

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sank die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 20 500 bzw. 3,7 Prozent auf 530 700. Ergebnisse für die Jahre 2000 bis 2013 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 6: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge

Berichtsjahre 1999/2000 bis 2012/2013, jeweils im September

Berichtsjahre - jeweils im September	neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (endgültige Daten aus BIBB-BA-Erhebung	
	Insgesamt	(dar.: Sp. 1) betriebliche Berufsausbildung
	1	2
BJ 1999/2000	621.693	-
BJ 2000/01	614.236	-
BJ 2001/02	572.323	-
BJ 2002/03	557.634	-
BJ 2003/04	572.980	-
BJ 2004/05	550.179	-
BJ 2005/06	576.153	-
BJ 2006/07	625.884	-
BJ 2007/08	616.341	-
BJ 2008/09	564.306	518.505
BJ 2009/10	559.959	518.916
BJ 2010/11	569.379	538.920
BJ 2011/12	551.259	525.354
BJ 2012/13	530.715	509.037

Quelle: BiBB-(BA-)Erhebung http://www.bibb.de/naa309

Der Durchschnittsbestand an Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen lag im gleitenden Zeitraum Dezember 2012 bis November 2013 (aktuellste, endgültige Daten) bei 43 000. Ergebnisse für die Jahre 2000, 2005, 2010 und 2012 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 7: Bestand (Jahresdurchschnitt) an Teilnehmern in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), einschließlich rehaspezifischer BvB

Berichtsmonat	Bestand (Jahresdurchschnitt)
	1
Jahr 2000 *	-
Jahr 2005	82.475
Jahr 2010	65.075
Jahr 2012	47.420
Dezember 2012 bis November 2013	42.834

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
* Für das Jahr 2000 belief sich die Zahl der Teilnehmer auf insgesamt 123.905.
In 2004 und 2005 wurde die Statistik zur Berufsausbildung umgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit mit Angaben mit früheren Zeitpunkten nicht sinnvoll ist. Zum einen wurde auf ein neues Verarbeitungs- und Auswertungssystem gewechselt. Zum anderen gab es konzeptionelle Änderungen: Die Maßnahmeart Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurde früher zu den Berufsvorbereitenden Maßnahmen gezählt, heute wird sie der Kategorie individuelle rehaspezifische Maßnahmen zugeordnet.

60. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der 144 147 Personen, die laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Band 193, Rentenzugang 2012 – im Jahr 2012 mit 63 Jahren in Altersrente gegangen sind, weisen gleichzeitig 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes auf, und wie teilen sich die einzelnen Kostenpositionen einer abschlagsfreien Rente mit 63 (Rentenzahlungen vom 63. bis zum 65. Lebensjahr, Mindereinnahmen an Rentenbeiträgen vom 63. bis zum 65. Lebensjahr und Mindereinnahmen durch nicht mehr erfolgte Abschlagszahlungen vom 63. Lebensjahr bis zum Lebensende) bis zum Jahr 2030 auf?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 3. März 2014

Angaben dazu, wie vielen der 144 147 Personen, die im Jahr 2012 im Alter von 63 Jahren mit einer Altersrente neu zugegangen sind, 45 Jahre an Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes zugrunde liegen, liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

Wie sich die Kosten der abschlagsfreien Rente ab 63 entsprechend der Frage darstellen werden, ist davon abhängig, wie sich das altersspezifische Rentenzugangsverhalten ohne diese Regelung künftig entwickeln würde und wie sich das altersspezifische Rentenzugangsverhalten mit der Regelung künftig entwickeln wird. Die Mindereinnahmen durch Beitragsausfälle sowie die Mehrausgaben durch die Regelung sind in der allgemeinen Begründung zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz dargestellt. Anfänglich überwiegt der Anteil an den Mehrausgaben, der auf vorgezogene Renten entfällt. Dieser Anteil entwickelt sich im Zeitablauf rückläufig, zum einen, weil zunehmend dauerhaft höhere Renten infolge der wegfallenden Abschläge in den Rentenbestand einwachsen, zum anderen, weil die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenzugang stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben wird. Langfristig stellen die Mehrkosten infolge der wegfallenden Abschläge den überwiegenden Teil der Kosten für die Regelung dar.

61. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele von den rund 200 000 Personen, die nach Auskunft der Bundesregierung anfänglich von der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren profitieren, werden nach Schätzung der Bundesregierung aufgrund der Rente mit 63 zusätzlich in Rente gehen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/629), und welchen Anteil an den Kosten des

Rentenpakets in Höhe von 160 Mrd. Euro bis zum Jahr 2030 tragen die Rentnerinnen und Rentner?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 4. März 2014

Die Bundesregierung geht davon aus, dass von den insgesamt rund 200 000 Personen, die im Einführungsjahr von der neuen Regelung profitieren, rund ein Viertel ohne diese Regelung einen späteren Rentenzugang gewählt hätte. Die Rentnerinnen und Rentner sind insoweit an den Kosten des Rentenpakets beteiligt, als höhere Rentenausgaben grundsätzlich nicht nur zu höheren Beitragssätzen führen, sondern auch in der Rentenanpassungsformel wirken, wodurch das Sicherungsniveau vor Steuern geringer ausfällt. Diese Wirkung ist im Regierungsentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen.

62. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen Personen, die in eine Betriebsrente einzahlen, wird deren Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge aufgrund der Entgeltumwandlung vollumfänglich von Beiträgen zur Rentenversicherung freigestellt, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass man in diesen Fällen von einer zusätzlichen Altersvorsorge sprechen kann?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 4. März 2014

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der Personen vor, deren Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund der Entgeltumwandlung vollumfänglich von Beiträgen zur Rentenversicherung freigestellt sind. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der mittels Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung um eine zusätzliche Altersvorsorge. Zwar reduzieren sich die Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den sozialversicherungsfrei bleibenden Beiträgen zu einer betrieblichen Altersversorgung. Denen stehen jedoch die in die betriebliche Altersversorgung fließenden Beiträge vollumfänglich gegenüber (und nicht nur in Höhe der auf die eingezahlten Beiträge entfallenden Beiträge zur Rentenversicherung).

63. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit wie vielen infrage kommenden Personen insgesamt rechnet die BA nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn eine fünfprozentige 24-monatige Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld I (ALG I) der berechtigten Personen ab 61 Jahren vor dem Eintritt in die geplante abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren bei der BA jährliche Kosten in Höhe von 190 Mio. Euro verursacht, eine 15-prozentige Inanspruch-

nahme Kosten von 1 Mrd. Euro und eine 25-prozentige Inanspruchnahme Kosten von etwa 1,7 Mrd. Euro (vgl. entsprechende Äußerung von Frank-Jürgen Weise im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 4. März 2014

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die BA lediglich modellhafte Berechnungen durchgeführt. Die aufgezeigten Szenarien sind rein hypothetisch. Die BA kann die Eintrittswahrscheinlichkeit der Szenarien nicht prognostizieren, da solche Verhaltenseffekte bzw. deren Ausmaß nicht substanziell begründet bzw. unterlegt werden können.

Die Bundesregierung hält solche Verhaltenseffekte für wenig realistisch, denn

- durch die Rente ab dem 63. Lebensjahr wird kein früherer Renteneintritt als nach geltendem Recht ermöglicht, sondern es entfallen lediglich die Abschläge,
- das Recht der Arbeitsförderung sieht Sanktionsmechanismen bei vorwerfbar herbeigeführter Arbeitslosigkeit vor (Sperrfristen während der ALG-Anspruch ruht, Kürzung der ALG-Anspruchsdauer u. a.) und
- Unternehmen realisieren vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, dass ältere Erwerbstätige begehrt sind und dringend gebraucht werden, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

64. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die in Deutschland gültige Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention daraus, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge des Staatenprüfungsverfahrens von Österreich empfohlen hat, die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen konventionskonform zu überarbeiten (vgl. concluding observations vom September 2013), und hat sie Kenntnis von laufenden österreichischen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Empfehlung?

65. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung im Vorfeld des diesjährigen Staatenprüfungsverfahrens ggf. in Abstimmung mit Österreich die für Deutschland gültige Übersetzung unter Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen überarbeiten,

um einer vergleichbaren Empfehlung des Ausschusses zuvorzukommen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 28. Februar 2014

Nach Artikel 50 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind nur die arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Sprachfassungen der UN-BRK verbindlich für die Auslegung. Die deutsche Übersetzung gehört nicht dazu. Bei der deutschen Fassung handelt es sich vielmehr um eine amtliche Übersetzung, die Grundlage des Vertragsgesetzes vom 21. Dezember 2008 ist. Diese amtliche deutsche Übersetzung wurde seinerzeit mit den anderen deutschsprachigen Ländern Österreich, Liechtenstein und der Schweiz intensiv erörtert und einvernehmlich nach § 7 Absatz 7 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge abgestimmt.

Die Bundesregierung hat Kenntnis über die laufenden österreichischen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Empfehlung und steht hierzu im Kontakt mit dem österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Dementsprechend vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass jede Änderung der deutschen Übersetzung zur Sicherung der Einheitlichkeit im deutschen Sprachraum unter den deutschsprachigen Ländern abgestimmt werden sollte.

Des Weiteren gebietet es allein schon der Respekt vor der Staatenprüfung durch den Vertragsausschuss, im Vorfeld dieser Prüfung keinen möglichen Empfehlungen vorzugreifen und eventuelle Reaktionen darauf vorzuziehen.

66. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Wie ist die geplante Zeitschiene der Bundesregierung für das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Bundesteilhabegesetz, und wann ist in diesem Rahmen mit einem Referentenentwurf zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 6. März 2014

Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen erarbeiten. Abschließende zeitliche Festlegungen sind noch nicht getroffen worden.

67. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Welche rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um in Deutschland arbeitsuchenden EU-Ausländerinnen und -Ausländern – die bislang

nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), entgegen den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union von Arbeitslosengeld-II-Leistungen ausgeschlossen worden sind – einen diskriminierungsfreien Zugang zum sozialen Grund- und Menschenrecht auf soziale Sicherung zu gewährleisten, vor allem nachdem das Sozialgericht Dortmund in einer Eilentscheidung (Az. S 19 AS 5107/13 ER) vom 22. Janaur 2014 feststellte, dass EU-Ausländer, die sich zur Arbeitsuche in Deutschland befinden, Anspruch auf soziale Grundsicherung nach dem SGB II haben, was auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juni 2009, Vatsouras, C-22/08 insoweit bestätigt, als er ausgeführt hat, dass „finanzielle Leistungen, die unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, nicht als ‚Sozialhilfeleistungen' im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie angesehen werden können"?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 6. März 2014

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist vorgesehen, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende präzisiert werden sollen (siehe dort Seite 108). Es sind beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) derzeit zwei Vorabentscheidungsersuchen zur Frage der Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse des § 7 SGB II mit dem Recht der Europäischen Union anhängig. Die Bundesregierung wird entsprechend dem Koalitionsvertrag die Entscheidungen des EuGH auswerten und auf dieser Grundlage den gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfen.

68. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerungen des EU-Wirtschafts- und Währungskommissars Olli Rehn zur Rente ab 63 nach 45 Beitragsjahren, die nach der Auffassung des Kommissars die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Deutschlands bedrohe (vgl. www.wiwo.de/politik/europa/olli-rehn-in-griechenland-sind-die-dinge-immer-kompliziert/9515866.html), eine Kompetenz der Europäischen Kommission im Bericht der Rentenpolitik gegeben, bzw. erachtet die Bundesregierung die geplante Rente ab 63 nach 45 Beitragsjahren als haushaltswirksam sowie ggf. unvereinbar mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 5. März 2014

Die Gestaltung der nationalen Rentensysteme fällt in die Kernkompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Europäische Union kann die Tätigkeit der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union insoweit nur unterstützen und ergänzen. Dabei ist laut AEUV die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten zu beachten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen.

Diese Kompetenzzuordnung schließt allerdings nicht aus, dass Regelungen der nationalen Rentensysteme zum Gegenstand von Erörterungen in Verfahren im Rahmen etwa des Europäischen Semesters oder des Wachstums- und Stabilitätspakts gemacht werden.

Die Bundesregierung sieht die Tragfähigkeit „der öffentlichen Finanzen Deutschlands“ durch die unter besonderen Voraussetzungen mögliche abschlagsfreie Inanspruchnahme der Rente ab 63 nicht gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Eintrittsalter bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 65 Jahre angehoben wird.

69. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)

Inwieweit sind Erstattungen eines Arbeitgebers für von einem SGB-II-leistungsberechtigten Arbeitnehmer verausgabte Fahrtkosten für die Durchführung seiner Arbeit (z. B. Zeitungsausträger) und andere Auslagen im SGB II als Einkommen anzurechnen, und wie begründet die Bundesregierung ggf. die Sinnhaftigkeit dieser Regelung, insofern das Einkommen lediglich vorfinanzierte Ausgaben des Leistungsberechtigten kompensiert?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 4. März 2014

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erbracht, soweit Leistungsberechtigte hilfebedürftig sind. Deshalb werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt.

Vom Einkommen abzusetzen sind insbesondere die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben sowie bei Erwerbstätigen der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 SGB II). Grundsätzlich sind deshalb Erstattungen eines Arbeitgebers für von einem Arbeitnehmer verauslagte Fahrtkosten zwar zunächst als Einkommen zu berücksichtigen, jedoch in einem zweiten Schritt wieder von diesem Einkommen abzusetzen (siehe hierzu auch Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Dezember 2012, B 4 AS 27/12 R).

Ein abweichendes Ergebnis kann sich aber aus der Regelung des § 11b Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II ergeben. Danach wird bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II ein

Betrag von insgesamt monatlich 100 Euro vom Einkommen abgesetzt. Bei einem Einkommen, das mehr als 400 Euro beträgt, ist auf Nachweis ein höherer Abzug möglich. Mit der Regelung wird insbesondere das Ziel einer weitgehenden Vereinfachung der Berechnung des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens verfolgt (vgl. Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 15/5446 (neu), S. 4). Für Einkommen bis 400 Euro brutto wird dabei davon ausgegangen, dass die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II durch den pauschalierten Abzug von 100 Euro kompensiert werden. Eine Einzelfallprüfung der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

70. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse darüber vor, dass die Verwendung von Aluminium in Lebensmittelverpackungen und Kosmetika zu gesundheitlichen Risiken führen kann, und welche Forschungsprojekte hat die Bundesregierung diesbezüglich, auch unter Berücksichtigung von Alternativmaterialien bei der Riskobewertung, in Auftrag gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 4. März 2014

Lebensmittelverpackungen

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse darüber vor, dass speziell die Verwendung von Aluminium in Lebensmittelverpackungen bei sachgerechter Anwendung zu gesundheitlichen Risiken führen kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die im September 2013 vom Europarat veröffentlichte Resolution CM/Res(2013)9 on metals and alloys used in food contact materials and articles und die dazugehörige technische Leitlinie. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) haben maßgeblich daran mitgearbeitet. Die Leitlinie umfasst u. a. spezifische Freisetzungshöchstgehalte (specific release limits, SRLs) für eine Reihe von Metallen, auch für Aluminium (SRL für Aluminium = 5 mg/kg Lebensmittel).

Im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes hat das BMEL bereits ein Forschungsvorhaben zur Freisetzung von Metallen, einschließlich Aluminium, aus metallischen Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt beim BfR initiiert. Damit sollen auch die spezifischen Freisetzungshöchstgehalte der o. g. Leitlinie in der Praxis überprüft werden. Zudem ist im Jahr 2014 ein spezielles

Programm der Länder zu Metallen und Legierungen in Lebensmittelbedarfsgegenständen geplant. Die aus diesen Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse können zur weiteren Abschätzung der Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher aus dieser Quelle beitragen.

Kosmetische Mittel

Zur gesundheitlichen Bewertung von Aluminium bzw. Aluminiumverbindungen in kosmetischen Mitteln hat das BfR kürzlich eine Stellungnahme veröffentlicht (Stellungnahme Nr. 007/2014 vom 26. Februar 2014; www.bfr.bund.de/cm/343/aluminiumhaltige-antitranspirantien-tragen-zur-aufnahme-von-aluminium-bei.pdf). Danach trägt zur Gesamtexposition gegenüber Aluminium nach aktuellem Kenntnisstand auch die Verwendung von aluminiumhaltigen Antitranspirantien und anderen kosmetischen Mitteln bei. Das BfR weist dabei darauf hin, dass vor allem bei der Abschätzung der Aluminiumaufnahme über die Haut aufgrund der zurzeit unzureichenden Datenlage große Unsicherheiten bestehen.

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Verwendung von Aluminium bzw. Aluminiumverbindungen in kosmetischen Mitteln Thema der Beratungen im zuständigen Regelungsausschuss. Auf Bitten von Deutschland und weiteren EU-Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission ihren Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit (Scientific Committee on Consumer Safety, SCCS) beauftragt, mögliche Gesundheitsrisiken durch aluminiumhaltige kosmetische Mittel unter Berücksichtigung der Exposition aus anderen Quellen, wie z. B. Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, zu bewerten. Weiter hat sie den SCCS aufgefordert, Empfehlungen für ggf. erforderliche Risikomanagementmaßnahmen zu erarbeiten.

71. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung aufgrund der Empfehlungen des BfR zur Herstellung von Kerzen, wonach aus Gesundheitsgründen auf die Verwendung von Blei und Nickel verzichtet werden bzw. diese auf das technische Minimum reduziert werden sollten und die Verwendung von Duftstoffen auf die Duftstoffe beschränkt werden sollte, die auch für kosmetische Mittel oder Spielzeug ohne Einschränkung zugelassen sind (www.bfr.bund.de/cm/343/blei-nickel-und-allergene-duftstoffe-in-kerzen-sollten-begrenzt-werden.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 4. März 2014

Die Europäische Kommission erarbeitet wesentliche Sicherheitsanforderungen, die technische Normen für Kerzen in der Europäischen Union erfüllen müssen. Die Anforderungen erstrecken sich neben der Brandsicherheit auch auf thermische und chemische Risiken für

die Gesundheit. Die Bundesregierung beteiligt sich in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission an deren Formulierung. Sie hat im zuständigen Regelungsausschuss zur Ausgestaltung der Sicherheitsanforderungen Stellung genommen. In die Stellungnahme ist die gesundheitliche Bewertung des BfR vom 11. November 2013 (Nr. 4/2014) eingeflossen.

72. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele tierhaltende Betriebe wurden in den Jahren 2006 bis 2014 jeweils auf MRSA-Keime (MRSA = Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) beprobt, und wie viel Prozent der Gesamtbetriebszahl entspricht dies jeweils (bitte Angabe von Jahren, Anzahl der Betriebsuntersuchungen absolut und in Prozent sowie der Produktionsrichtung; Aufschlüsselung nach Landkreisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 5. März 2014

Daten zum Vorkommen von MRSA in Tierbeständen liegen aus dem jährlichen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlichten Zoonosen-Monitoring, der EU-Grundlagenstudie zu MRSA in Beständen mit Zuchtschweinen nach der Entscheidung 2008/55/EG und einer vom Bundesinstitut für Risikobewertung mit den Ländern parallel durchgeführten Untersuchung mit MRSA in Mastschweinebeständen vor.

Das Zoonosen-Monitoring wird erst seit dem Jahr 2009 durchgeführt. Daher können für die vorherigen Jahre keine Aussagen gemacht werden. Die Daten aus dem Zoonosen-Monitoring 2013 sind noch nicht ausgewertet. Die Ergebnisse hierzu liegen voraussichtlich Mitte 2014 vor.

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings werden repräsentative Proben nach einem bundesweit gültigen Stichprobenplan entnommen. Die Zuordnung der Probenzahlen zu den Ländern erfolgt auf Ebene der Erzeugerbetriebe anteilig nach der Zahl der gehaltenen Tiere bzw. Haltungsplätze für die betreffende Tierart und nicht nach der Zahl der Betriebe. Entsprechend bezieht sich die Anzahl der untersuchten Proben auch nicht auf die Anzahl der untersuchten Betriebe.

Ziel des repräsentativen Zoonosen-Monitorings ist es, das Vorkommen von Zoonosen-Erregern und Antibiotikaresistenzen entlang der Lebensmittelkette in Deutschland zu schätzen. Entsprechend wird der Probenumfang so berechnet, dass eine bundesweite, aber keine regionale Aussage über das Vorkommen von Erregern in Lebensmitteln und bei Tieren getroffen werden kann. Da es nicht der Zielsetzung des Zoonosen-Monitorings entspricht, erfolgt auch keine Aufschlüsselung der Ergebnisse nach den Landkreisen, aus denen die untersuchten Proben stammen.

Die Probenzahlen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Produktionsrichtung, können der Anlage entnommen werden. Die Gesamtbetriebszahlen liegen dem BVL nicht vor.

In beiden anderen Studien erfolgte die Auswahl der Betriebe durch die Länder auf der Grundlage eines vom BfR erstellten Stichprobenplans. Eine Zuordnung der zu beprobenden Betriebe zu Landkreisen erfolgte durch das BfR nicht, weil es nicht Fragestellung der Studien war und der gegebene Stichprobenumfang auch keine Aussage zur Prävalenz auf Kreisebene zuließ.

Die Ergebnisse beider Studien wurden vom BfR veröffentlicht.

Die Ergebnisse der EU-Grundlagenstudie sind unter folgendem Link auf der Internetseite des BfR veröffentlicht:

www.bfr.bund.de/cm/343/grundlagenstudie_zur_erhebung_der_praevalenz_von_mrsa_in_zuchtschweinebestaenden_vorgelegt.pdf.

Die Ergebnisse der „Mastschweinestudie“ wurden in einer internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht (Alt et al., BMC Veterinary Research 2011, 7:69).

Bei der Interpretation der Ergebnisse beider Studien ist zu beachten, dass das Ziel eine repräsentative Aussage für Deutschland, nicht aber für die einzelnen Länder war.

73. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen der untersuchten Betriebe wurden MRSA-Keime nachgewiesen (bitte um Angabe von Jahren, Nachweisen absolut und in Prozent sowie Produktionsrichtung; Aufschlüsselung nach Landkreisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 5. März 2014

Zu dieser Frage liegen nur Daten aus dem Zoonosen-Monitoring vor. Etwa 20 Prozent der Staubproben aus Erzeugerbetrieben von Mastkälbern und Jungrindern waren MRSA-positiv. Staubproben aus Mastputenbeständen wiesen im Jahr 2010 eine ähnlich hohe Kontaminationsrate mit MRSA auf (19,6 Prozent positive Proben). Im Zoonosen-Monitoring 2012 waren 12,8 Prozent der Proben aus Erzeugerbetrieben von Mastputen mit MRSA belastet. Auffällig ist, dass in Masthähnchenbeständen und Legehennenbetrieben MRSA mit 0,7 Prozent bzw. 1,4 Prozent positiver Staubproben nur sehr selten nachweisbar waren. In rund 4 Prozent der Proben von Tankmilch, die zur weiteren Bearbeitung vorgesehen war, wurde MRSA nachgewiesen. Demgegenüber waren drei von 30 Proben von Vorzugsmilch mit MRSA belastet.

Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungen zum Vorkommen von MRSA in Tierbeständen können der Anlage entnommen werden.

Anlage zu 7753171 Nachweis von MRSA in Tierhaltungsbetrieben

Tierbestandstyp	untersucht	positiv	% positiv	Jahr	Quelle
Zuchtschweine	201	84	41,8	2008	EU-Baseline study in breeding pigs
Mastschweine	290	152	52,4	2008/2009	BfR-Studie mit 7 Ländern
Puten	112	22	19,6	2010	Zoonosenmonitoring
Masthähnchen	277	2	0,7	2009	Zoonosenmonitoring
Legehennen	279	4	1,4	2009	Zoonosenmonitoring
Milchrinder (Tankmilch)	338	14	4,1	2009	Zoonosenmonitoring
Mastkälber	296	58	19,6	2010	Zoonosenmonitoring
Milchrinder (Tankmilch, Vorzugsmilch)	297	14	4,7	2010	Zoonosenmonitoring
Milchrinder (Tankmilch)	30	3	10,0	2010	Zoonosenmonitoring
Mastputen	235	30	12,8	2012	Zoonosenmonitoring
Zuchtputen	16	0	0,0	2012	Zoonosenmonitoring
Mastkälber	240	46	19,2	2012	Zoonosenmonitoring

Mastschweine nach Ländern (2008/2009)

	untersucht	positiv	% positiv
Nordrhein-Westfalen	72	37	51,4
Hessen	22	15	68,2
Rheinland-Pfalz	10	4	40,0
Baden-Württemberg	34	10	29,4
Bayern	87	61	70,1
Brandenburg	29	11	37,9
Sachsen-Anhalt	36	14	38,9
Gesamt	290	152	52,4

EU Baseline - Zuchtschweine 2008

	untersucht	positiv	% positiv
Schleswig-Holstein	7	5	71,4
Niedersachsen	61	24	39,3
Nordrhein-Westfalen	46	22	47,8
Hessen	6	2	33,3
Rheinland-Pfalz	3	3	100,0
Baden-Württemberg	19	9	47,4
Bayern	33	12	36,4
Brandenburg	5	3	60,0
Mecklenburg-Vorpommern	3	2	66,7
Thüringen	5	0	0,0
Sachsen-Anhalt	9	1	11,1
Sachsen	4	1	25,0
Gesamt	201	84	41,8

74. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung die vom BVL genehmigte Notfallzulassung (vgl. die Fachmeldung des BVL vom 28. Januar 2014) des Fipronil-haltigen Pestizids Goldor Bait für 120 Tage angesichts der Tatsache, dass der Wirkstoff wegen seiner Bienengefährlichkeit in der Europäischen Union verboten ist und selbst vom BVL noch im Herbst 2013 für das Jahr 2014 verboten wurde, und wie kann bei einem Einsatz des Pestizids die Auswirkung auf Nichtzielorganismen verlässlich auf ein Minimum reduziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. März 2014

Nachdem etwaige EU-rechtliche Bedenken durch ein bilaterales Gespräch mit der Europäischen Kommission auf Fachebene und die Frage nach der Rückstandsbewertung durch die aktuelle begründete Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, vom 15. Januar 2014) zu Fipronil geklärt werden konnten, hat das BVL den Anträgen auf befristete Notfallzulassung von Goldor Bait für den Kartoffelanbau entsprochen.

Die Verordnung (EU) Nr. 781/2013[2] regelt nicht die Anwendung in der Kartoffel infolge der wissenschaftlichen Bewertung des Bienenrisikos durch die EFSA. Dennoch erfassen die mit der Ausnahmegenehmigung erlassenen Auflagen zur Zulassung die in Rede stehenden Sicherheitsaspekte zum Schutz der Bienen (und des übrigen Naturhaushaltes). Schwerpunkt des Risikos für Bienen stellt in der EFSA-Stellungnahme das Auftreten des Staubes beim Ausbringen von behandeltem Maissaatgut dar.

Die befristete Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 ist ausschließlich auf die Anwendung in Kartoffeln gegen Drahtwurmarten beschränkt. Sie wurde ab dem 27. Januar 2014 bis zum 26. Mai 2014 für 120 Tage bundesweit erteilt. Die genehmigte Menge ist auf 160 t begrenzt. Eine andere Zulassung für Fipronil-haltige Pflanzenschutzmittel besteht in Deutschland nicht.

Darüber hinaus gelten bei der Anwendung strenge Auflagen zum Schutz von Anwendern, Bienen, Vögeln und des Naturhaushalts:

- Bei der Ausbringung ist das Mittel vollständig in den Boden einzuarbeiten.
- Die Ausbringung ist nur mit speziell geeigneten Geräten zulässig, die in der Pflanzenschutzgeräteliste des Julius Kühn-Instituts gelistet sind.

---

[2] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fipronil und zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die diesen Wirkstoff enthalten.

- Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die zur Anwendung vorgesehenen Flächen mindestens 48 Stunden vor der Anwendung des Mittels vorsorglich Imkern bekannt zu geben, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Behandlungsflächen befinden, sodass die Imker entsprechend reagieren können und ihre Bienenvölker nicht in diesem Umkreis aufstellen/belassen.

- Zudem ist die Anwendung mit einem Bienenmonitoring oder bevorzugt durch konkrete Versuchsanstellungen zu begleiten, die die Auswirkungen auf Bienen erfassen.

- Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen,

  - das mit einer separaten Abschaltvorrichtung der Dosiereinheit versehen ist und

  - das über einen dicht schließenden Deckel verfügt und

  - das zur Bandapplikation über einen speziellen Granulatverteiler (fishtail) verfügt und

  - bei dem das Fallrohr in gerader Linie zum Applikationsschar verlegt ist.

Diese Anforderungen werden durch Granulatstreugeräte erfüllt, die in der Liste für die Ausbringung von Goldor Bait geeigneter Granulatstreugeräte des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind. Die aktuelle Liste dieser Geräte ist auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts (www.jki.bund.de) einzusehen. Diese Auflagen helfen sicherzustellen, dass eine Staubabdrift minimiert wird. Darüber hinaus sind alle Granulatüberreste sicher zu entsorgen. Die Ergebnisse der bislang in Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung für Goldor Bait durchgeführten Bienenuntersuchungen zeigten keine Probleme für die Honigbienen auf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

75. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gelangten die Äußerungen der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem schallgeschützten Raum im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dem so genannten U-Boot, nahezu wortwörtlich an die Presse (DER SPIEGEL, 23. Februar 2014), und wird diesem Umstand in irgendeiner Form nachgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. März 2014

Am 19. Februar 2014 fand unter der Leitung der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, das Rüstungsboard statt. Zugegen waren 25 Personen, einschließlich Projektverantwortlichen und technischem Unterstützungspersonal. Die im besagten Artikel im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ (24. Februar 2014) getätigten Aussagen wurden durch das BMVg zur Kenntnis genommen. Als Angehörige des BMVg werden alle an der Sitzung am 19. Februar 2014 Beteiligten nochmals darüber belehrt, dass in dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit geboten ist.

76. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurde bzw. wird der Auftrag für die Neuordnung des Rüstungsbereiches im BMVg nach EU-Regelungen oder nationalen Regelungen ausgeschrieben bzw. ausgelobt, und wenn nein, warum nicht (bitte mit genauer Begründung und Angaben der angewandten Vorschriften)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 6. März 2014

Die Projektierung der umfassenden Bestandsaufnahme und Risikoanalyse der zentralen Rüstungsprojekte wird derzeit nicht zuletzt unter tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen geprüft. Bestandteil dieser Prüfung ist u. a. auch, welche vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

77. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurde der Auftrag zur Neuordnung des Rüstungsbereiches im BMVg an die Unternehmensberatung McKinsey vergeben (vgl. Wochenblatt, 22. Februar 2014), und wenn ja, wie wird die Unabhängigkeit der Reformvorschläge vor dem Hintergrund der – nach meiner Kenntnis – Beratung einiger Rüstungsunternehmen seitens McKinsey garantiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 6. März 2014

Der Auftrag zur umfassenden Bestandsaufnahme und Risikoanalyse der zentralen Rüstungsprojekte wurde noch nicht vergeben. Im Übrigen wird bei der Auftragsvergabe darauf geachtet, dass durch geeignete Maßnahmen eventuelle Interessenkonflikte vermieden und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

78. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang – bitte unter Angabe der jeweiligen konkreten Vereinbarungen – befinden sich deutsche Bundeswehrangehörige in permanenten integrierten Stäben europäischer militärischer Einrichtungen, und in welchen Konstellationen bedarf ihre Verlegung im Rahmen von GSVP-Missionen (GSVP = Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) nach Auffassung der Bundesregierung einer Zustimmung des Deutschen Bundestages?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. März 2014

Im EU-Militärstab (EUMS) dienen derzeit 17 Bundeswehrangehörige.

Grundlage für die Einsetzung des EUMS und die Entsendung des Personals sind Artikel 42 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Beschluss des Rates 2001/80/GASP vom 22. Januar 2001, geändert durch den Beschluss 2001/298/GASP vom 7. März 2008.

Darüber hinaus existieren fünf ständige Operation Headquarters (OHQ), die einsatzunabhängig ausgeplant, aber nicht dauerhaft aktiviert sind.

Konzeptionell stellen dabei die OHQ-Rahmennationen die ortsfeste Infrastruktur, den Kernstab (ca. 50 Personen) sowie sog. Primary Augmentees (ca. 40 Personen). Notwendiges weiteres Verstärkungspersonal wird durch andere EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Deutschland ist eine der OHQ-Rahmennationen.

Sollte eines der vier anderen OHQ in Frankreich, Großbritannien, Griechenland oder Italien aktiviert werden, kann Deutschland derzeit gemäß einer mit den EU-Mitgliedstaaten abgestimmten Einmeldung bis zu acht Bundeswehrangehörige beistellen.

Derzeit sind sechs Bundeswehrangehörige im OHQ in Larissa, Griechenland, eingesetzt.

Die Beteiligung an den OHQ erfolgt auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 3 EUV und der EU-Principles for EU Headquarters vom 15. Juni 2010 sowie des EU HQ Manning Guide vom 22. Januar 2009.

Die Verlegung deutscher Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von GSVP-Missionen bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages, wenn es sich um einen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes handelt.

Bei der Verwendung deutscher Soldatinnen und Soldaten im EUMS oder in einem EU OHQ handelt es sich nicht um einen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der EUMS und die EU OHG wurden konzeptionell

unabhängig von einem konkreten Einsatz eingerichtet und sind ständige Einrichtungen, die sich in einem EU-Mitgliedstaat und nicht in einem Einsatzland befinden. Das Personal ist bereits mit der Einrichtung des jeweiligen OHQ von den Mitgliedstaaten benannt, übt in den ihm zugewiesenen Funktionen und steht auf Abruf bereit. EUMS und OHQ sind folglich „ständige integrierte und multinational besetzte Stäbe“ und werden nicht „eigens für einen konkreten bewaffneten Einsatz gebildet“.

79. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Sachstand zu den abhanden gekommenen Munitionsbeständen in der Bundeswehrkaserne in Seedorf (SPIEGEL ONLINE vom 7. Februar 2014), und wird in diesem Zusammenhang wegen etwaiger Dienstpflichtverletzungen der Verantwortlichen ermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. März 2014

Bei dem Vorfall in Seedorf handelt es sich um einen gezielten Einbruch und Munitionsdiebstahl.

Der Einbruch ist den Ermittlungen nach in den Morgenstunden des 7. Februar 2014 zwischen der letzten Wachstreife und dem allgemeinen Dienstbeginn erfolgt und wurde um 7.20 Uhr festgestellt. Die sofort eingeleiteten Schutz- und Suchmaßnahmen unter Einbeziehung von Polizei- und Feldjägerkräften blieben ergebnislos.

Bei dem Vorfall wurden insgesamt zehn Munitionsbehälter in der Kaserne aufgebrochen und daraus – mit Ermittlungsstand vom 13. Februar 2014 – insgesamt 32 981 Patronen (Gesamtwert 13 388 Euro) Handwaffenmunition verschiedener Kaliber gestohlen.

Die beteiligten Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden haben ihre Ermittlungen zu dem Vorfall noch nicht abgeschlossen. Es wird gegenwärtig auch untersucht, ob Angehörige der in der Kaserne untergebrachten Verbände gegen Dienstpflichten verstoßen haben. Bisher liegen außer über den Schadensumfang keine weiteren Erkenntnisse über Tathintergründe und Beteiligte vor.

80. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche weiteren Fälle dieser Art sind der Bundeswehr bekannt, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, damit sich ein solches Vorkommnis nicht wiederholt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. März 2014

Ein Munitionsdiebstahl in vergleichbarer Größenordnung kam bisher in der Bundeswehr nicht vor.

Die Absicherungsmaßnahmen der Munitionsbehälter in der Kaserne Seedorf entsprechen der gültigen Vorschriftenlage. Es wird jedoch derzeit geprüft, ob und inwieweit zusätzliche Maßnahmen erforderlich waren bzw. sind, um die Sicherheit der Munitionslagerung in Liegenschaften der Bundeswehr zu erhöhen.

81. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Kriegsdienstverweigerungsanträge sind im vierten Quartal 2013 von Zeit- und Berufssoldaten gestellt worden, und wie viele dieser Anträge sind anerkannt, als unanfechtbar abgelehnt worden oder noch in Bearbeitung (bitte wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 17/14744 nach Dienstgradgruppen Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. März 2014

Die erbetenen Daten sind in nachfolgender Tabelle aufgeschlüsselt.

		Anträge	davon anerkannt	davon unanfechtbar abgelehnt *	davon in Bearbeitung
IV./Quartal 2013	Offz	11	1	0	10
	Uffz	26	7	1	18
	Msch	20	14	1	5
	gesamt	**57**	**22**	**2**	**33**

* inklusive zwei Antragsrücknahmen

82. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Welches EU-Land hat nach Kenntnissen der Bundesregierung seit dem Jahr 2005 Rüstungsgüter, die aus Beständen der Bundeswehr bezogen wurden (Verkäufe, Überlassungen, Leihen etc.), in welche Länder (insbesondere nach Libyen, in die Zentralafrikanische Republik, nach Syrien, Libanon, Sudan, Südsudan, Mali und Somalia) reexportiert (bitte mit der Angabe, ob die Bundesregierung diesem Reexport bzw. diesen Reexporten jeweils zugestimmt hat)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. März 2014

Folgenden Anträgen auf Reexport in sonstige Länder im Sinne der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (das heißt Länder, die

nicht NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten oder der NATO gleichgestellte Länder sind) wurde mit einem Weitervergabevorbehalt (vor einer möglichen Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland einzuholen) zugestimmt:

Land	Jahr	Material	Reexport nach
Griechenland	2005	36 Schützenpanzer BMP-1 mit Munition	Irak
Griechenland	2006	64 Schützenpanzer BMP-1 mit Munition	Irak
Griechenland	2013	zwei Schnellboote der Klasse S-148 (ohne Bewaffnung)	Libyen

Die Bundesregierung unterstützt in begründeten Einzelfällen den Wiederaufbau bzw. die Stärkung von staatlichen Sicherheitskräften mit dem Ziel, die betreffenden Staaten in die Lage zu versetzen, ihre hoheitlichen Aufgaben durch eigene handlungsfähige Sicherheitskräfte eigenständig wahrnehmen zu können. Grundvoraussetzung hierfür ist unter anderem eine ordnungsgemäße Endverbleibserklärung des Empfängerstaates.

Sowohl die Situation im Irak in den Jahren 2005/2006 als auch in Libyen im Jahr 2013 ließen diese Einzelfallentscheidungen zu den oben dargestellten Reexportentscheidungen zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

83. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie viele Frauen und wie viele Männer leisteten im Jahr 2013 Bundesfreiwilligendienst (bitte nach Ostdeutschland, Westdeutschland und Sachsen-Anhalt aufschlüsseln), und wie hoch ist dabei der Anteil der über 27-Jährigen (bitte nach Altersgruppen über und unter 27 Jahre, nach Ost- und Westdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. März 2014

Im Jahr 2013 leisteten im Jahresdurchschnitt 20 905 Frauen und 19 449 Männer einen Bundesfreiwilligendienst. Die gewünschte Aufteilung nach Altersgruppen/Geschlecht/Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Alter	Ø 2013		
		Frauen	Männer	Gesamt
Westdeutschland (mit Berlin)	< 27	10.715	10.664	21.379
	> 27	2.441	2.617	5.058
	Gesamt	**13.156**	**13.281**	**26.437**
Ostdeutschland (mit Sachsen-Anhalt)	< 27	1.074	1.185	2.259
	> 27	6.675	4.982	11.658
	Gesamt	**7.749**	**6.168**	**13.917**
Sachsen-Anhalt	< 27	162	171	333
	> 27	1.347	891	2.238
	Gesamt	**1.509**	**1.063**	**2.572**

84. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie viele Arbeitsuchende leisteten im Jahr 2013 Bundesfreiwilligendienst (bitte nach Geschlecht, Altersgruppen über und unter 27 Jahre, Ostdeutschland, Westdeutschland und Sachsen-Anhalt aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. März 2014

Zum Abgang aus Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche in den Bundesfreiwilligendienst liegen der Bundesagentur für Arbeit keine exakten statistischen Angaben vor. In der Statistik zu Arbeitslosen und Arbeitsuchenden werden die Abgänge aus Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche in den Bundesfreiwilligendienst in der Sammelkategorie „Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienste“ erfasst, ein getrennter Ausweis ist nicht möglich. Unter Freiwilligendienste fallen neben dem Bundesfreiwilligendienst z. B. das Freiwillige Soziale Jahr, das Freiwillige Ökologische Jahr sowie Freiwilligendienste beim Europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche.

85. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welchen Bildungsabschluss hatten die Bundesfreiwilligendienstleistenden in den Jahren 2012 und 2013 (bitte nach Haupt-(Volks-)schulabschluss, Abschluss der polytechnischen Oberschule, Realschul- oder gleichwertigem Abschluss, Fachhochschul- oder Hochschulreife, ohne allgemeinen Schulabschluss, ohne Angabe zur Art des Abschlusses sowie nach Ost- und Westdeutschland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. März 2014

Die gefragten Daten zu Bildungsabschlüssen werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben statistisch nicht erfasst.

86. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, auf die geringe Zahl der Antragsteller für Entschädigungen aus den Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ zu reagieren, wonach zum Fonds „Heimerziehung West“ erst 6 230 Antragsteller von potenziell bis zu 800 000 betroffenen Heimkindern der 50er- und 60er-Jahre Anträge gestellt haben und zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ erst 3 284 Antragsteller der in den DDR-Spezialkinderheimen und -Jugendwerkhöfen aufgewachsenen 145 000 Kinder und Jugendlichen, bevor die verbliebenen Mittel (betrifft nur verbliebene 54 Mio. Euro im Fonds „Heimerziehung West“) laut Auskunft des Lenkungsausschusses und laut § 10 Absatz 3 der Satzungen an die Errichter, also die ehemaligen Heimbetreiber, zur Verwendung für „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ erstattet werden, und wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine deutliche Erhöhung der individuell ausgezahlten Höchstsumme (West und Ost) von zurzeit 10 000 Euro Sachleistungen pro Person vorzunehmen, anstatt diese Höchstsumme stark einzuschränken, wie für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ bereits gemeldet, da sich die effektive Entschädigungssumme in Fällen, in denen Betroffene ihre gesamte Kindheit und Jugend in entsprechenden Heimen verbracht haben, durch diese Begrenzung in einer Höhe zwischen 1,50 und 2,00 Euro pro erlittenem Tag Leid und Qual bewegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. März 2014

Bei der Frage handelt es sich um zwei verschiedene Themenkomplexe, die getrennt beantwortet werden:

1. Der erste Teil bezieht sich auf die finanzielle Auslastung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) und auf die Zahl der Personen, die sich bislang an die Fonds gewandt haben.

2. Der zweite Themenkomplex beschäftigt sich mit dem individuellen Höchstbetrag für Sachleistungen.

Zum Teil 1 der Frage

Die Nachfrage nach den Leistungen des Fonds „Heimerziehung West“ liegt bislang in dem von den Errichtern erwarteten Bereich. Bis Mitte Februar 2014 sind in der Geschäftsstelle des Fonds Vereinbarungen im Wert von insgesamt 75 Mio. Euro eingegangen,

51 Mio. Euro davon wurden an die Betroffenen bereits ausgezahlt. Ein Restvermögen zur Auskehr an die Errichter wird voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen.

Beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ übertrifft die Inanspruchnahme die Erwartungen. Vereinbarungen im Gesamtwert von 32 Mio. Euro sind in der Geschäftsstelle bis Mitte Februar 2014 eingegangen, 19 Mio. Euro davon wurden an die Betroffenen ausgezahlt. Eine Aufstockung des Fonds ist nötig, um innerhalb der Laufzeit des Fonds allen Betroffenen Hilfsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Fach- und Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich in einem Gespräch am 25. Februar 2014 jedoch grundsätzlich auf eine Aufstockung des Fonds verständigt, sodass auch weiterhin Betroffene der Heimerziehung in der DDR Hilfeleistungen erhalten können.

Die Bundesregierung, die Länder sowie – beim Fonds „Heimerziehung West“ – die Kirchen haben auf vielfältige Weise die Öffentlichkeit über die bestehenden Hilfsangebote beider Fonds informiert. Regelmäßig wird auf der Website www.fonds-heimerziehung.de über aktuelle Sachstände informiert. Darüber hinaus haben sowohl die Ombudsperson der Betroffenen in den Lenkungsausschüssen beider Fonds sowie die bei den Anlauf- und Beratungsstellen wirkenden Betroffenenbeiräte im direkten Kontakt zu Betroffenen auf die Hilfsmöglichkeiten der Fonds verwiesen.

Zum Teil 2 der Frage

Hierzu muss richtiggestellt werden, dass die Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ keine Entschädigungsleistungen für den Heimaufenthalt als solchen erbringen. Vielmehr sollen die materiellen Leistungen (Sachleistungen) dazu beitragen, heute noch vorhandene Folgeschäden durch in Heimen erlittenes Unrecht zu lindern. Insofern ist er maßgebend, welche Auswirkungen der Heimaufenthalt auf das heutige Leben der Betroffenen hat.

Der individuelle Höchstbetrag für Sachleistungen wurde in den Leistungsleitlinien, die sich aus den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung ableiten und durch die Errichter in Zusammenarbeit mit Betroffenen erarbeitet wurden, auf bis zu 10 000 Euro festgelegt. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Abschlussberichtes des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, der ebenfalls bis zu 10 000 Euro als angemessenen Beitrag zur Überwindung von Folgeschäden vorgeschlagen hat. Es besteht nicht die Absicht, diesen Höchstbetrag abzusenken oder anzuheben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

87. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Unterfällt nach Auffassung der Bundesregierung eine mit der Methode der Trophectodermbiopsie durchgeführte Präimplantationsdiagnostik den Vorschriften des § 3a des Embryonenschutzgesetzes, und erkennt die Bundesregierung angesichts der laut den Internetseiten des Münchner Zentrums für Reproduktionsmedizin und des synlab Medizinisches Versorgungszentrum Humane Genetik, München angebotenen und seit 2012 vielfach durchgeführten Präimplantationsdiagnostik an Trophectodermzellen, ohne dass es sich um ein zugelassenes Zentrum handelte und ohne dass eine zustimmende Bewertung einer zuständigen Ethikkommission vorlag (vgl. www.ivf-bbn.de), gesetzgeberischen oder anderen regulatorischen Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 3. März 2014

Die Trophectodermbiopsie unterfällt dem § 3a des Embryonenschutzgesetzes. Denn nach Auffassung der Bundesregierung ist die Methode, mit der embryonale Zellen zur Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik gewonnen werden, für die Frage der Anwendbarkeit des Embryonenschutzgesetzes unerheblich.

Angesichts dessen sieht die Bundesregierung derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Vollzug obliegt den Ländern; die zuständige Behörde des Freistaates Bayern hat bereits erste Schritte eingeleitet.

88. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der tatsächlichen Besetzung von Personalstellen in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern vor, die gemäß der Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psych-PV) budgetwirksam für die Krankenhausentgelte mit den jeweiligen Krankenkassen ausgehandelt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 7. März 2014

Der Gesetzgeber hat den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen (Einrichtungen) mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz vom 17. März 2009 einen Rechtsanspruch zur Nachverhandlung bis zur 100-prozentigen Umsetzung der Personalstellen

nach der Psych-PV eingeräumt (§ 6 Absatz 4 BPflV a. F.). Die psychiatrischen Einrichtungen haben dadurch die Möglichkeit erhalten, die vollständige Umsetzung der Psych-PV zu erreichen. Können die psychiatrischen Einrichtungen mit den Kostenträgern keine Einigung bei der Nachverhandlung erzielen, entscheidet die Schiedsstelle.

Mit Blick auf den angestrebten Bürokratieabbau hat der Gesetzgeber eine Informationspflicht hinsichtlich der Besetzung von Personalstellen in psychiatrischen Einrichtungen nicht normiert.

Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen zum aktuell realisierten Umsetzungstand der Psych-PV vor.

89. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um Transparenz über die Umsetzung der Psych-PV in den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern herzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 7. März 2014

Mit dem Psych-Entgeltgesetz vom 21. Juli 2012 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass psychiatrische Einrichtungen, die eine Vereinbarung über die Nachverhandlung von Personalstellen nach der Psych-PV abschließen, den anderen Vertragsparteien ab dem Jahr 2013 eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächliche jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung zum 31. Dezember vorzulegen haben (§ 18 Absatz 2 BPflV n. F.).

90. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass ein Hautkrebsscreening mit den nach heutigem medizinischem Stand geeigneten Diagnoseinstrumenten durchgeführt und auch mit der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 7. März 2014

Das für die Weiterentwicklung des Krebsfrüherkennungsprogramms zuständige Gremium des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat sich während der vergangenen Jahre intensiv mit der Frage der Einführung und inhaltlichen Ausgestaltung eines Screenings auf Hautkrebs, einschließlich einer Ganzkörperuntersuchung, insbesondere auf der Basis der Ergebnisse eines modellhaft erprobten Verfahrens, befasst. Am 15. November 2007 hat der G-BA die Einführung eines Hautkrebsscreenings ab dem 1. Juli 2008 beschlossen. Derzeit

befindet sich eine vom G-BA in Auftrag gegebene Evaluation des Hautkrebsscreeningprogramms in Arbeit.

Ziel des Hautkrebsscreenings ist die frühzeitige Entdeckung der drei häufigsten Hautkrebsarten. Hierzu zählen das Maligne Melanom („schwarzer Hautkrebs"), das Basalzellkarzinom und das Spinozelluläre Karzinom (beide „weißer Hautkrebs"). Alle gesetzlich versicherten Frauen und Männer ab 35 Jahre haben im Abstand von zwei Jahren Anspruch auf die Durchführung eines Hautkrebsscreenings. Dieses erfolgt im Rahmen einer standardisierten visuellen (das heißt mit dem bloßen Auge) Ganzkörperinspektion, entweder durch eine(n) hausärztlich tätige(n) Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin, Internistin/Internisten, praktische(n) Ärztin/Arzt und Ärztin/Arzt ohne Gebietsbezeichnung oder aber direkt durch eine(n) Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Dermatologin/Dermatologe).

Sowohl die Expertinnen/Experten von Kassen- als auch von ärztlicher Seite waren sich im G-BA bei der Erweiterung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie um das Hautkrebsscreening einig, dass die beste Methode zur Hautkrebsfrüherkennung die sorgfältige Inspektion der gesamten Körperoberfläche mit dem bloßen Auge ist. Dies wurde erst jüngst durch die im Januar 2014 erschienene S3-Leitlinie „Prävention von Hautkrebs" bestätigt. Hingegen wurde eine Auflichtmikroskopie nach intensiver fachlicher Prüfung im G-BA als Screeningmethode nicht befürwortet. Diese Methode wird von Hautärzten/Hautärztinnen häufig als privat zu bezahlende individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) angeboten.

Voraussetzung für die am Screening beteiligten Ärztinnen und Ärzte ist die Teilnahme an einem zertifizierten Fortbildungsprogramm. Hierdurch soll ein hohes Qualitätsniveau des Hautkrebsscreenings sichergestellt werden. Wenn ein Verdacht auf Hautkrebs besteht, wird dieser immer durch eine(n) Dermatologin/Dermatologen abgeklärt. Der Dermatologe oder die Dermatologin führt erneut eine visuelle Ganzkörperinspektion durch und überprüft insbesondere die verdächtigen Hautstellen der Voruntersuchung. Gegebenenfalls wird er oder sie das verdächtige Hautgewebe durch einen kleinen Eingriff (in der Regel mit örtlicher Betäubung) entnehmen und eine histopathologische Untersuchung des entnommenen Gewebes zur Sicherung der Diagnose veranlassen. Die das Gewebe untersuchenden, histopathologisch tätigen Ärztinnen und Ärzte müssen ebenfalls bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, um die endgültige Diagnose so zuverlässig wie möglich stellen zu können. Darüber hinaus müssen die Screeninguntersuchung und die eventuelle Abklärungsdiagnostik sorgfältig dokumentiert werden, um das Hautkrebsscreening insbesondere hinsichtlich seiner Qualität überprüfen zu können.

91. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem Ergebnis hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Prüfbitte des Arbeitskreises Blut des BMG aus seiner 75. Sitzung am 5. März 2013 beantwortet, ob eine nationale Umstellung des Fragebogens EU-rechtlich vertretbar ist, die auf Erfahrung anderer (EU-)Staaten aufbaut, die statt eines Dauerausschlusses bei sexuellem Risikoverhal-

ten eine zeitlich befristete oder differenzierte Rückstellung von der Blutspende durchführen und in diesen Ländern kein zusätzliches Risiko für Transfusionsempfängerinnen und Transfusionsempfänger festzustellen sei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 6. März 2014

Eine Arbeitsgruppe „Blutspendeausschluss von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ aus Mitgliedern des Ständigen Arbeitskreises „Richtlinien Hämotherapie“ der Bundesärztekammer und des Arbeitskreises Blut des Bundesministeriums für Gesundheit hat im April 2012 ein Positionspapier erarbeitet, in dem die Schlussfolgerung gezogen wird, „dass der dauerhafte Ausschluss von der Blutspende für Personen, deren Sexualverhalten ein deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt, aufgrund der vorliegenden Daten in eine zeitlich befristete Rückstellung, abhängig vom letzten Zeitpunkt des Risikoverhaltens, verändert werden könnte“.

Die Durchführung der Risikobewertung bei der Blutspende obliegt der Bundesärztekammer. Sie gibt zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (PEI) die Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) (Hämotherapie-Richtlinien) heraus, welche regelmäßig aktualisiert werden. Dort werden Risiken benannt, die bei der Spenderauswahl zu berücksichtigen sind. Neben dem Arztgespräch ist der Spenderfragebogen ein wichtiger Bestandteil der Spenderauswahl.

Das PEI hat bereits im August 2013 im Benehmen mit dem BMG darüber informiert, dass eine zeitlich befristete Rückstellung von Personen mit sexuellem Risikoverhalten (z. B. Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben – MSM) mit EU-Recht für vereinbar gehalten wird und die Entscheidung über einen Dauer- oder zeitweiligen Ausschluss eine Frage der fachlich-epidemiologischen Bewertung des Risikos ist. Diese Auffassung hat das BMG im Februar 2014 gegenüber dem Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, mit dem Hinweis bekräftigt, dass dieser Einschätzung auch seitens der Europäischen Kommission nicht widersprochen wird: Zum einen gibt es mehrere EU-Mitgliedstaaten, die seit Jahren ohne Beanstandung der Europäischen Kommission MSM von der Blutspende nicht dauerhaft ausschließen. Zum anderen hat die EU-Kommission auf Anfragen aus dem Europäischen Parlament, in denen auf den Risikoaspekt bei der Blutspenderauswahl bezüglich sexueller Risiken hingewiesen wird, zuletzt im Dezember 2013 (E-012319-13) keine Festlegung auf einen verbindlichen Dauerausschluss vorgenommen. Seit Ende 2013 ist die Fragestellung in einem EuGH-Verfahren anhängig (Rechtssache C-528/13 (Léger)), sodass mit Entscheidung des Verfahrens EU-weite Rechtsklarheit erwartet werden kann.

92. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Sind der Bundesregierung Klagen aus der Apothekerschaft (vgl. www.deutsche-apotheker-zeitung.de/politik/news/2013/12/06/abda-mitgliederversammlung-folgt-bak-empfehlungen/11627/print.html) darüber bekannt, dass durch die geltende Gesetzeslage eine Befüllung von Schmerzpumpen von vielen Apotheken nicht mehr durchgeführt werden kann, weil sie die besonderen Anforderungen an die Reinraumklassen für die Parenteraliaherstellung, die Industriestandards entsprechen, nicht erfüllen können, und plant die Bundesregierung deshalb eine entsprechende Änderung entgegenstehender gesetzlicher Regelungen wie der Apothekenbetriebsordnung oder des § 11 des Apothekengesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 5. März 2014

Bei der sog. Schmerzpumpenbefüllung wird ein patientenbezogenes steriles Arzneimittel aseptisch hergestellt, das zur parenteralen Anwendung vorgesehen ist. Mit der aktuellen Apothekenbetriebsordnung wurden in § 35 die Anforderungen an die Parenteraliaherstellung in der Apotheke im Hinblick auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Qualität solcher Arzneimittel konkretisiert. Bei den Regelungen handelt es sich nicht um „Industriestandards“ (gute Herstellungspraxis). Apotheken müssen die allgemein anerkannten pharmazeutischen Regeln bei der Herstellung beachten, die für diese sensiblen Arzneimittel unabdingbar sind. Sie können aber für diese patientenindividuellen Herstellungen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1b des Arzneimittelgesetzes (AMG) auf Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 13 AMG zurückgreifen, die für sie diese Herstellungen durchführen. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über Versorgungsengpässe vor. Änderungen der entsprechenden Regelung sind nicht geplant.

93. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Erwägt die Bundesregierung zur Verbesserung von Transparenz und Qualität der häufig kritisierten Anwendungsbeobachtungen (AWB) für Arzneimittel (vgl. www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/nachricht-detail/anwendungsbeobachtungen-koalition-will-mehr-transparenz-bei-arzneimittelstudien/) gesetzliche Regelungen, die neben der Verpflichtung zur Nennung der Höhe der finanziellen Zuwendungen an die Ärztinnen und Ärzte eine umfassende Veröffentlichungspflicht der Studiendaten vorsehen (vgl. http://rehmann.de/verwaltungsrecht/kassenaerztliche-bundesvereinigung-muss-auskunft-ueber-anwendungsbeobachtungen-fuer-arzneimittel-erteilen/) und AWB, die vornehmlich Marketingzwecken dienen, zu untersagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 7. März 2014

Anwendungsbeobachtungen sind geeignet, Erkenntnisse über zugelassene oder registrierte Arzneimittel zu gewinnen. Ziel von Anwendungsbeobachtungen ist die Beobachtung von Behandlungsmaßnahmen in der routinemäßigen Anwendung durch Ärztin/Arzt und Patientin/Patient. Um die Qualität solcher Untersuchungen zu verbessern, aber auch um Missbrauch zu Marketingzwecken entgegenzuwirken, sind in § 67 Absatz 6 AMG verbindliche Vorgaben getroffen und umfassende Informationspflichten begründet worden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) wurden die Anzeigepflichten in § 67 Absatz 6 AMG dahingehend erweitert, dass auch bei Anwendungsbeobachtungen durch den Durchführenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Datenerfassung ein Abschlussbericht an die zuständige Bundesoberbehörde zu übermitteln ist. Die Berichte haben in entsprechender Anwendung des § 42b Absatz 1 Satz 1 AMG alle Ergebnisse der Untersuchungen, unabhängig davon, ob sie günstig oder ungünstig sind, zu enthalten. Die zuständige Bundesoberbehörde hat der Öffentlichkeit die ihr übermittelten Anzeigen und Abschlussberichte über ein Internetportal zur Verfügung zu stellen.

Anwendungsbeobachtungen sind nichtinterventionelle Prüfungen. Für nichtinterventionelle Unbedenklichkeitsstudien sieht die Pharmakovigilanzrichtlinie 2010/84/EU weitere Regelungen vor, die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BGBl. I S. 2192) im AMG umgesetzt wurden (vgl. insbesondere § 63f AMG). Es wird sowohl in § 63f Absatz 3 AMG als auch in § 67 Absatz 6 AMG ausdrücklich bestimmt, dass kein Anreiz für eine besondere Verschreibung oder Empfehlung für ein bestimmtes Arzneimittel entstehen darf.

Zudem verbietet § 7 des Heilmittelwerbegesetzes Zuwendungen oder sonstige Werbegaben, sei es, Waren oder Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Heilberufe anzunehmen. Diese bußgeldbewehrte Regelung zielt darauf ab, eine sachwidrige Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit – insbesondere der Therapiefreiheit – von Personen zu verhindern, die Heilmittel verschreiben, empfehlen oder anwenden.

Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht geplant.

94. Abgeordnete
Birgit
Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie will die Bundesregierung bei der geplanten Qualitätsoffensive im Bereich der Krankenhausversorgung mit der Schwierigkeit umgehen, dass die Ergebnisqualität (also die Antwort auf die Frage „Was hat eigentlich der Patient von der Behandlung?“) nicht allein von den verschiedenen Arten der Qualität im Krankenhaus abhängt, sondern von vielen vor- und nachgelagerten Einflussgrößen der gesundheitlichen Versorgung außerhalb der

Krankenhäuser, und dass sie daher auch grundsätzlich erst weit nach Abschluss der stationären Behandlung beurteilt werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2014

Die mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Maßnahmen zur Stärkung der Qualitätssicherung sollen eine konsequente Qualitätsorientierung fördern und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen festschreiben. Neben der vorgesehenen Gründung des Qualitätsinstituts, das dauerhaft und unabhängig u. a. die Qualität der ambulanten und stationären Versorgung ermittelt, soll durch verschiedene weitere Maßnahmen die Qualität der stationären Behandlung verbessert werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist für die sachgerechte Beurteilung der Langzeitergebnisse einer Behandlung im Krankenhaus eine sektorenübergreifende Qualitätssicherung notwendig. Vor diesem Hintergrund wird das weitere Engagement des Gemeinsamen Bundesausschusses an der Etablierung einer solchen sektorenübergreifenden Qualitätssicherung ausdrücklich begrüßt. Da nicht alle Themen der Qualitätssicherung sektorenübergreifende Fragestellungen beinhalten und auch die Ergebnisqualität unmittelbar am Ende eines stationären Aufenthalts ein relevanter Qualitätsindikator sein kann, hat auch die sektorbezogene Qualitätssicherung weiterhin ihren Stellenwert.

95. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine sektorenübergreifende Datenerhebung und eine faire Risikoadjustierung, und welche Einflussgrößen müssten nach Ansicht der Bundesregierung bei einer Risikoadjustierung berücksichtigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2014

Es gehört zu den Aufgaben des G-BA, die für die Leistungserbringer verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu bestimmen. Nach § 137 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der G-BA die Richtlinien sektorenübergreifend zu erlassen, es sei denn, die Qualität der Leistungserbringung kann nur durch sektorenbezogene Regelungen angemessen gesichert werden. Die Entscheidung, ob ein Verfahren der Qualitätssicherung sektorenbezogen oder sektorenübergreifend zu gestalten ist, trifft danach der G-BA. Es gehört auch zu seinen Aufgaben festzulegen, welche Einflussfaktoren bei der Risikoadjustierung im Zusammenhang mit der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung berücksichtigt werden müssen, um ein sachgerechtes Bild von der Qualität der Leistungserbringung zu erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

96. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Informationen der Bundesregierung der aktuelle Stand der Umsetzung von Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass von einer deutlichen Zunahme der kanadischen Erdölexporte nach Europa auszugehen ist (siehe Artikel vom 29. Januar 2014 „Teersand schwappt nach Europa“ in www.klimaretter.info/umwelt/nachricht/15608-teersand-schwappt-nach-europa), und wie viel Erdöl wurde nach Informationen der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln) aus Kanada nach Deutschland importiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. März 2014

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass der Vorschlag für die Durchführungsvorschriften zu Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie und die Folgenabschätzung noch von der amtierenden Kommission vorgelegt werden sollen. Ein genauer Zeitplan ist nicht bekannt.

Die Rohöleinfuhren aus Kanada in den Jahren 2010 bis 2013 sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Jahr	Menge in Tonnen
2010	90.631
2011	298.544
2012	0
2013	92.597

97. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung als Zeichen gegen illegalen Wildtierhandel und Wilderei illegales in Deutschland beschlagnahmtes Elfenbein öffentlich vernichten, wie auch in dem Appell von großen Umweltverbänden am 3. Februar 2014 gefordert, und wird sich die Bundesregierung für ein generelles und konsequentes Verbot des Elfenbeinhandels auf nationaler und internationaler Ebene wirksam einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 3. März 2014

Deutschland ist kein bedeutsames Zielland für illegales Elfenbein. Die jährlichen Mengen beschlagnahmten Elfenbeins sind gering und haben nicht zugenommen. Dieses Elfenbein wird in Einklang mit den Beschlüssen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) vor allem für Aufklärungs- und Schulungszwecke verwendet. Eine öffentliche Vernichtung dieser marginalen Mengen ist nicht geeignet, um ein wahrnehmbares Zeichen gegen den illegalen Wildtierhandel und Wilderei zu setzen.

Seit 1990 befindet sich der afrikanische Elefant in der höchsten Schutzkategorie von CITES; seitdem ist ein internationaler kommerzieller Handel mit Elfenbein grundsätzlich verboten. Solange das Überleben von Elefanten durch Wilderei und Schmuggel gefährdet ist, wird die Bundesregierung keine Anträge für eine Freigabe des Elfenbeinhandels unterstützen.

Das europäische Artenschutzrecht lässt den Handel u. a. mit Rohelfenbein aus Beständen, welche vor Inkrafttreten des strengen internationalen Schutzes in die Europäische Union eingeführt wurden, zu. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene für ein EU-weites, befristetes Verbot der Ausfuhr von Rohelfenbein, welches bislang nicht unter das Handelsverbot fällt, einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

98. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2005 hat das Bundesverwaltungsamt die Bearbeitungsgebühr von 25 Euro für die Adressermittlung für Rückzahlungsbescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welche tatsächlichen Durchschnittskosten entstehen den beteiligten Stellen aktuell bei einer solchen Adressermittlung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 6. März 2014

Die Fallzahlen (Anzahl der ergangenen Kostenbescheide) sowie die der durchschnittlichen tatsächlichen Kosten je Fall ergeben sich aus der nach Kalenderjahren aufgeschlüsselten nachfolgenden Aufstellung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Fallzahlen vom individuellen Verhalten der jeweiligen Studierenden abhängt und zudem wegen der jeder Rückzahlung vorausgehenden fünfjährigen Karenzzeit mit der Entwicklung der Anzahl der mindestens fünf Jahre zuvor jeweils nach dem BAföG geförderten Studierenden kor-

respondiert. Die tatsächlichen Kosten errechnen sich durch Leistungsverrechnung nach dem Stufenleiterverfahren. Die in die Verrechnung einfließenden Kostenarten gliedern sich in Personal- und Sachgemeinkosten. Die für das Produkt „Anschriften" anteilige Verrechnung erfolgt prozentual im Verhältnis der Personaleinzelkosten der Kostenstelle zur Summe der Personaleinzelkosten; diese Kosten ergeben sich aus dem Zeitaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter multipliziert mit dem individuellen Stundensatz. Der durchschnittliche Kostenbetrag weist somit die anteilig auf die Bearbeitung von Anschriftenermittlungen entfallenden Kosten aus dividiert durch die jeweilige Gesamtzahl der hierüber ergangenen Kostenbescheide. Eine Differenzierung danach, ob die Anschriftenermittlung zur Erteilung des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides selbst erfolgte oder im späteren Einziehungsverlauf erforderlich wurde, ist nicht möglich. Für das Jahr 2013 liegen noch keine Aufschlüsselungen der anteiligen Personal- und Gemeinkosten vor. Auch für das Jahr 2007 sind keine entsprechenden Daten nicht verfügbar, da in diesem Jahr im Bundesverwaltungsamt keine interne Leistungsverrechnung durchgeführt wurde. Diese ist aber für die Berechnung der Gemeinkosten erforderlich. Für die beiden Jahre 2007 und 2013 können daher lediglich die Fallzahlen angegeben werden.

Jahr	Gesamtkosten (Personaleinzel- und Gemeinkosten)	Anzahl Kostenbescheide zu je 25 Euro	Durchschnittliche Kosten pro Fall
2005	1.171.970,19 €	37.021	31,66 €
2006	1.219.355,53 €	36.199	33,68 €
2007		36.861	
2008	1.276.740,07 €	42.695	29,90 €
2009	1.212.165,58 €	46.096	26,30 €
2010	980.385,26 €	52.131	18,81 €
2011	1.410.428,77 €	48.112	29,32 €
2012	1.530.855,43 €	52.843	28,97 €
2013		61.110	

99. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Forschungs-, Ausbildungs- und sonstigen Aktivitäten des Forschungszentrums Jülich GmbH (FZJ) gab bzw. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der letzten und in dieser Wahlperiode im Zusammenhang mit einer weiteren (ausländischen) Nutzung der Hochtemperaturreaktortechnik (HTR-Technik), insbesondere im Zusammenhang mit dem chinesischen HTR-Neubau in

Shidao, und welche konkreten Projektberichte, Reiseberichte, Vortragsmaterialien etc. existieren zu diesen Aktivitäten, insbesondere zu denen im Zusammenhang mit dem Neubau in Shidao (bitte mit differenzierter Angabe, ob sie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und/oder dem FZJ vorliegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. März 2014

Nach dem Abstellen des Hochtemperaturreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich (AVR) am 31. Dezember 1988 sind im FZJ theoretische Arbeiten zur Entwicklung so genannter Sicherheitsalgorithmen durchgeführt worden. Sie hatten die Erhöhung der Reaktorsicherheit im Störfall zum Ziel. Diese Arbeiten zum HTR sind im Rahmen der I. Programmorientierten Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft (POF I) abgeschlossen worden, also vor 2010.

Im Zeitraum der POF II (2010 bis 2014) wurden Modellrechnungen für Reaktoren der nächsten Generation (VHTR) durchgeführt. Diese Arbeiten werden 2014 abgeschlossen. In der folgenden Periode (POF III) sind keine Aktivitäten zur Hochtemperaturreaktorthematik mehr enthalten.

Das FZJ ist nicht an der Entwicklung und dem Bau von Reaktoren beteiligt, auch nicht in China (Shidao). Ziel der Bundesregierung ist es, durch die vorhandene Expertise in Deutschland die Reaktorsicherheit, insbesondere auch in den Ländern der Dritten Welt, zu erhöhen. Diesem Ziel dienen auch europäische Förderprogramme (Sicherheit, Strahlenschutz, Entsorgung).

Mit der Universität Shanghai (Institut INET) fand ein Wissensaustausch zu existierenden Computerprogrammen statt, zuletzt im September 2013. Der Workshop wurde anhand von Präsentationen beider Seiten durchgeführt, so wie es den üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Forschungsergebnisse sind in Projektberichten niedergelegt.

100. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen arbeiteten/studierten bzw. arbeiten/studieren nach Kenntnis der Bundesregierung in der letzten und in dieser Wahlperiode am FZJ bezüglich Fragen der weiteren Nutzung der HTR-Technik, insbesondere im Zusammenhang mit dem chinesischen HTR-Neubau in Shidao, und welche Kosten bzw. welchen finanziellen Umfang hatten bzw. haben diese Aktivitäten in der letzten und in dieser Wahlperiode (bitte mit differenzierter Zuordnung zu institutioneller Forschungsförderung, projektbezogener Forschungsförderung, Drittmitteln etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. März 2014

An Fragen der weiteren Nutzung der HTR-Technik, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem chinesischen Neubau in Shidao, arbeiten keine Wissenschaftler des Forschungszentrums Jülich.

Im Bereich der Sicherheitsforschung für Reaktoren der nächsten Generation waren in der POF-II-Periode zwei Wissenschaftler und drei Doktoranden beschäftigt (institutionelle Mittel). Darüber hinaus standen dem Forschungszentrum Jülich auch Fördermittel aus europäischen Programmen zur Verfügung. In der kommenden POF-III-Periode werden diese Forschungsaktivitäten in Jülich eingestellt.

101. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für die allgemeine Bildung, die berufliche Bildung und die Hochschulbildung im Einzelnen aus der Aussage des Gutachtens der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2014, dass sinkende Schülerzahlen, gepaart mit typischerweise schüler- bzw. studentenbasierten Finanzierungsschlüsseln an allgemeinbildenden Schulen/Hochschulen, sowie ein allgemeines Akademisierungsstreben, gepaart mit fehlenden oder zu weichen externen Leistungsstandards im allgemeinbildenden Schul-/Hochschulsystem, zu einem unaufhaltsamen Sog hin zu weiterführenden Schulen und Hochschulen und weg von beruflicher Bildung führen (EFI-Gutachten, S. 33)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. März 2014

Um unseren Wohlstand und nicht zuletzt auch das hohe Niveau unserer sozialen Sicherungssysteme zu halten, ist Deutschland auf gut ausgebildete Fachkräfte und ein steigendes Bildungsniveau angewiesen. Die Bundesregierung begrüßt daher den beschriebenen Trend zu höheren Bildungsabschlüssen. Dazu gehört auch die hohe Studienanfängerquote von mehr als 50 Prozent. Hier wirken sich nicht zuletzt die von Bund und Ländern im Rahmen der im Jahr 2008 beim Bildungsgipfel in Dresden beschlossenen Qualifizierungsinitiative für Deutschland vereinbarten und umgesetzten Maßnahmen positiv aus. Die Bundesregierung sieht im bewährten dualen System der beruflichen Bildung eine wesentliche Säule des Bildungssystems in Deutschland, die einen wichtigen und zunehmend auch international anerkannten Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet. Mit den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Vorhaben zur Zukunftssicherung des dualen Systems wird die Bundesregierung die Attraktivität der beruflichen Bildung weiter steigern. Dazu zählt weiterhin die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf sowie der Ausbau der beidseitigen Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung.

102. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung der Empfehlung des EFI-Gutachtens folgen, dass aufgrund absehbar zurückgehender Schülerzahlen im allgemeinbildenden Schul- und Hochschulsystem eine Ausrichtung der Finanzierungsmodi auf Qualität und Lernzuwächse statt auf Schüler- und Studierendenzahlen angestrebt werden sollte, und wenn ja, wie will sie sie umsetzen (EFI-Gutachten, S. 35)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. März 2014

Für die Finanzierung von Schul- und Studienplätzen – und damit auch die Definition der dabei zugrunde liegenden Kriterien – sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig; der Bund unterstützt die Länder im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten u. a. mit dem Hochschulpakt zeitlich befristet bei der Schaffung zusätzlicher Studienplätze. Außerdem setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen über die dritte Programmphase des Hochschulpakts dafür ein, Hochschulen für gute Lehre und Angebote, die mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss führen, stärker zu honorieren.

Die Bundesregierung würde es im Übrigen begrüßen, wenn die Länder die durch sinkende Schülerzahlen freiwerdenden Mittel (demografische Rendite) im Bildungssystem beließen und zur Steigerung der Bildungsqualität einsetzten.

Berlin, den 7. März 2014



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333